

Institut für
Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie
Verhaltensmedizin
Systemisch fundierte Psychotherapie
und Sexuologie
- staatlich anerkannt -
- zertifiziert nach ISO 9001:2015 -

**I
V
S**

Geschäftsführer der Trägerschaft:
Dr. phil. Wolfram Dorrman
Priv.-Doz. Dr. med. Dr. med. habil. Thomas Mösl
Dr. med. Sandra Poppek-Herbst
Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose

www.ivs-nuernberg.de

INFOPAKET

STAATLICH ANERKANNTE AUSBILDUNG ZUM PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTEN IN VERHALTENSTHERAPIE

NACH DEM PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ (PSYCHThG)

Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Infopaket angegebenen Informationen ggf. verändern können.

Stand: 06.08.2024

Trägerschaft:

Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS gGmbH
Nettelbeckstraße 14, 90491 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg HRB 43011

Bankverbindung:

Rechnungsempfänger
IBAN
BIC
Steuernummer
USt.-IdNr
IVS Nürnberg
DE15 7608 0040 0457 5805 00
DRESDEFF760
241/107/21125
DE305075127

Kontakt Verwaltung:

Telefon
E-Mail
Patientenanmeldung:
Erwachsenen-Ambulanz
Kinder- und Jugendlichen-Ambulanz
0911-975 607-0
info@ivs-nuernberg.de
0911-975 607-700
0911-975 607-800

LEITUNG DER AUSBILDUNG (PP)

Dr. phil. Wolfram Dorrman
dorrman.wolfram@ivs-nuernberg.de

AUSBILDUNGSBÜRO THEORIE (PP)

Katharina Maidenger
Ulrike Keck
Ignazio Strigaro
Gabriele Heilinger

0911/975 607- 350

theorie-pp@ivs-nuernberg.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES INSTITUTS

Dr. phil. Wolfram Dorrman (Fürth)
Privatdozent Dr. med. Dr. med. habil. Thomas Moesler (Nürnberg)
Dr. med. Sandra Poppek (Nürnberg)
Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose (Fürth)

Gliederung

Gliederung	3
1. Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin* mit verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt	5
2. Psychologische Psychotherapeutin – der Aufbau der Ausbildung	5
3. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin	6
4. Theoretische Ausbildung.....	7
5. Hinweise für den Erwerb spezieller Fachkundenachweise und zusätzlicher Einnahmen im Rahmen der PP/KJP-Ausbildungscurricula am IVS	9
6. Achtsamkeitsbasierte Selbsterfahrung am IVS	10
7. Praktische Tätigkeit.....	11
8. Praktische Ausbildung.....	11
9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation	12
10. Kosten.....	13
11. Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung am IVS	14
12. Ausbildungsförderung	14
13. IVS Pluspunkte.....	16
14. Bewerbung.....	18
Anhangsverzeichnis	19
a) Psychotherapeutenausbildung-Schema.....	20
b) Muster Ausbildungsvertrag	21
c) Muster zusätzliche vertragliche Vereinbarung	28
d) Steuererklärung Ausfüllhilfe für PiA	29
e) Steuer FAQs für Studierende und PiA	32
f) 1.000-Euro-Regelung.....	34
g) 1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit	35
h) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung.....	36
i) Artikel zur Einkommenssituation und Arbeitsumfang Psychologischer Psychotherapeuten	37
j) Veröffentlichungen der Mitglieder des Leitungsgremiums.....	41

Liebe Interessentin*,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin an unserem Institut und hoffen, dass Ihnen die folgenden Informationen einen umfassenden Einblick in diese geben können.

Sie interessieren sich für einen abwechslungsreichen und sehr vielseitigen Beruf, welcher darüber hinaus immer mehr Bedeutung und Nachfrage erfährt? Gerade seit Beginn der Corona-Pandemie sei der Bedarf an Psychotherapie deutlich gestiegen, sagt Dietrich Munz, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK). Bei Erwachsenen habe die Nachfrage um 40 Prozent zugenommen.

Die Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS gGmbH ist ein staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut.

Im Oktober 1999 startete der erste Kurs für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin. Inzwischen starten jährlich vier Kurse, in der Regel im April/Mai sowie im Oktober/November. Wir gehen davon aus, dass wir dieses Angebot bis zum Ende des Jahres 2028 anbieten können.

Das IVS zeichnet sich durch ein breites Leistungsangebot aus:

- 4 Ausbildungen
 - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
 - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
 - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Systemischer Therapie
 - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Systemischer Therapie

- 10 Fort- und Weiterbildungen
 - Supervisorin (verhaltenstherapeutisch fundiert)
 - Gerichtsgutachterin – Forensische Sachverständige
 - Hypnotherapie für Erwachsene (KliHyp; in der MEG-Regionalstelle)
 - Hypnotherapie für Kinder und Jugendliche (KiHyp in der MEG-Regionalstelle)
 - Erwerb der Fachkunde in Hypnose
 - EMDR - Fachkunde zur Anwendung von EMDR als zusätzliche Therapiemethode
 - Fachkunde Gruppenpsychotherapie (verhaltenstherapeutisch fundiert)
 - Fachkunde Gruppenpsychotherapie (systemisch fundiert)
 - Verhaltenstherapie für Medizinerinnen
 - Verhaltenstherapie zur Nachqualifikation für Psychologinnen
 - Fachkunde in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Ergänzungsqualifikation (verhaltenstherapeutisch fundiert)
 - Fachkunde in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Ergänzungsqualifikation (systemisch fundiert)
 - Sexualtherapie

- Eine jährlich stattfindende Fachtagung

⇒ [HIER KLICKEN](#) für die Anmeldung zu den Fort- und Weiterbildungen sowie der Fachtagung

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text die weibliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

1. Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin mit verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt

Diese Ausbildung in verhaltenstherapeutisch fundierter Psychotherapie mit staatlicher Prüfung führt zur Approbation und berechtigt zum Erwerb einer Kassenzulassung. Sie umfasst insgesamt 4.200 Stunden, wobei 930 Std. davon für individuelle Vertiefung und Schwerpunktsetzung zur Verfügung stehen. Die Ausbildung kann in 3 Jahren (Vollzeit) oder 5 Jahren (Teilzeit) absolviert werden.

Im Anschluss an die Approbation haben Sie die Möglichkeit verschiedene, attraktive Tätigkeiten zu ergreifen - sowohl in Anstellung als auch in einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Approbation zur Psychologischen Psychotherapeutin führt zur Heilkundeerlaubnis für die Behandlung von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen.

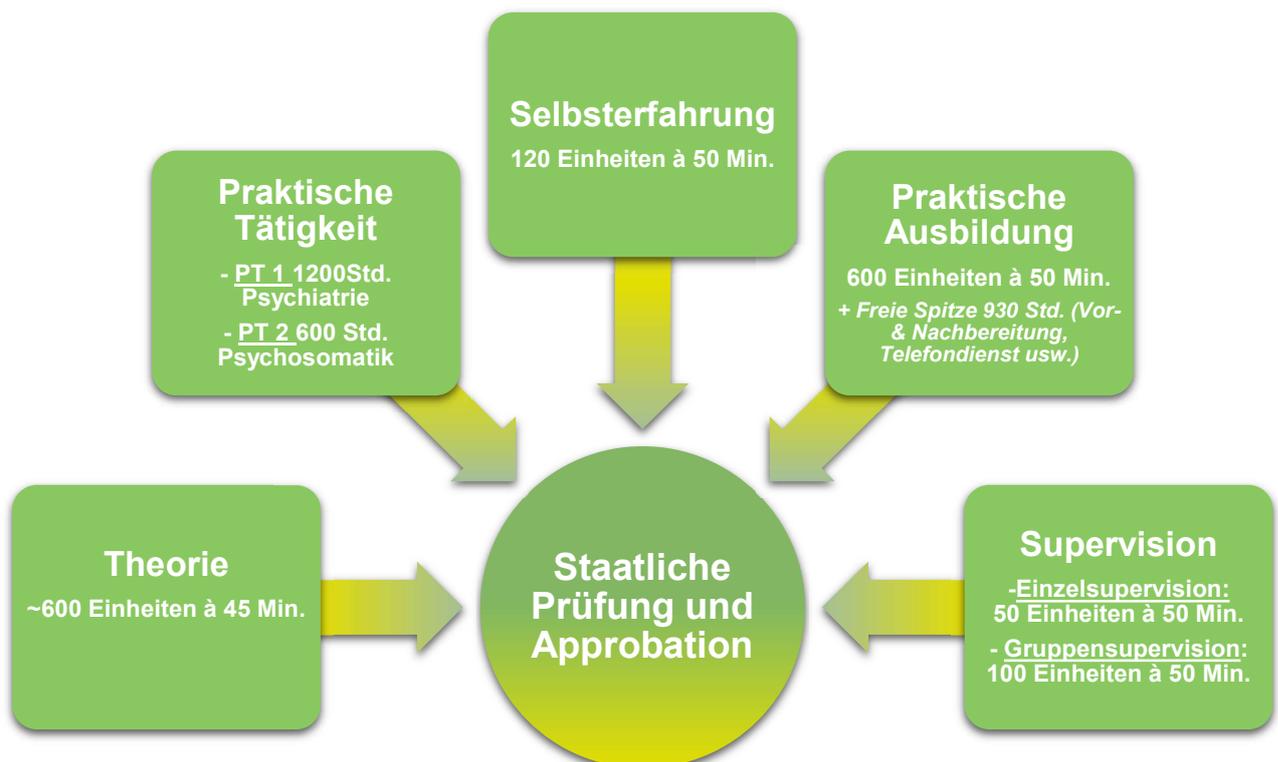
Durch den Erwerb der Fachkunde im jeweiligen Verfahren (VT oder ST) erhalten Sie die Erlaubnis zur Behandlung von gesetzlich versicherten Erwachsenen und können sich in die „Ärzteliste“ der Kassenärztlichen Vereinigung eintragen lassen. Sie sind damit den Fachärzt/innen gleichgestellt und Sie können dann auch freie oder freierwerbende Kassensitze erwerben.

Schwerpunkt unserer verhaltenstherapeutisch fundierten Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, ist die Verhaltenstherapie als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren, wobei wir ein integratives Curriculum anbieten, in dem Sie auch Einblicke in die Methoden anderer Therapierichtungen, wie z. B. psychodynamische Verfahren oder systemische Therapie bekommen.

Zentraler Bestandteil unserer Ausbildung ist außerdem die Förderung grundlegender psychotherapeutischer Fähigkeiten wie beispielsweise Empathie oder ein angemessener Ausdruck von Emotionen (Affektmodulation und Affektregulation). Darüber hinaus spielt auch die Entwicklung bzw. der Ausbau der Fähigkeit sich selbst als Therapeutenmodell zu präsentieren eine große Rolle.

2. Psychologische Psychotherapeutin – der Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, entsprechend der Prüfungsordnung in die Bausteine:



3. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin

Es werden nur noch „reine“ Diplom- und Masterabschlüsse in Psychologie anerkannt, allenfalls solche mit einem Vertiefungsschwerpunkt.

Beispiele anererkennungsfähige Master-Studiengänge:

- ✓ Psychologie
- ✓ Psychologie: Klinische Psychologie
- ✓ Klinische Psychologie und Psychotherapie
- ✓ Psychologie (Schwerpunkt: Schulpsychologie)
- ✓ Psychologie (Vertiefung: Organisationspsychologie)

Beispiele für **nicht** anererkennungsfähige Masterabschlüsse:

- ✗ Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- ✗ Klinische Gerontopsychologie
- ✗ Schulpsychologie bzw. Schul-Psychologie
- ✗ Wirtschaftspsychologie bzw. Wirtschafts-Psychologie
- ✗ Rechtspsychologie bzw. Rechts- Psychologie

Das Fach „**Klinische Psychologie**“ ist im **Masterstudiengang zu erbringen** und muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Anzahl der ECTSs ist nicht festgelegt. Ein „Ausgleich“ durch die Belegung des Fachs „Klinische Psychologie“ in einem Bachelorstudiengang ist nicht möglich.

Der Masterabschluss in Psychologie muss nicht mehr konsekutiv auf den Bachelorabschluss in Psychologie aufbauen, d.h. lediglich der Masterabschluss ist für die Zulassungsvoraussetzung relevant. Es gibt für den Masterstudiengang in Psychologie weder eine festgelegte Studiendauer noch eine vorgeschriebene Anzahl der zu erbringenden ECTSs von Seiten des Landesprüfungsamtes. Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse in Psychologie, die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule

- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

Generell gilt, dass die Psychotherapieausbildung, in der bis 2032 noch gültigen Form nur absolviert werden kann, sofern das für einen zugangsberechtigten Masterabschluss erforderliche Bachelorstudium bis spätestens 01.09.2020 aufgenommen worden ist.

Für die Zulassung zur PP-Ausbildung ist der Masterabschluss entscheidend.

- Wenn das Masterstudium Psychologie ab dem 01.06.2018 begonnen wurde, sind die neuen oben genannten Vorgaben heranzuziehen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 beendet war, ist das Gesamtstudium nach den bisherigen Vorgaben (insbesondere konsekutive Abfolge, 270 ECTS, 9 ECTS Klinische Psychologie) zu beurteilen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 noch betrieben wurde, ist eine alternative Betrachtung nach a) oder nach b) möglich. Eine Vermischung der Kriterien von a) und b) scheidet allerdings aus.

Quereinstiegsmöglichkeiten

Es gibt drei Möglichkeiten des Quereinstiegs in die schon laufenden Ausbildungskurse zum/ Psychologischen Psychotherapeutin:

- a) Eine Ausbildung an einem staatlichen Institut wurde schon begonnen. Das IVS prüft in diesem Fall die dort absolvierten Ausbildungseinheiten und legt die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung fest.

- b) Eine Ausbildung wurde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß §20 Abs. 3 PsychTh-APrV oder
- c) eine andere abgeschlossene Ausbildung gemäß §5 Abs. 3 PsychThG liegt vor.

In den Fällen b) und c) prüft die zuständige Behörde (hier die Regierung von Oberbayern) die noch die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung.

4. Theoretische Ausbildung

Übergeordnete Lernziele für die Seminare:

- Kennenlernen und Auseinandersetzung mit grundlegenden Lern- und Ausbildungsmethoden in der Psychotherapie.
- Erhöhtes Einfühlungsvermögen in die Situation der Patientinnen durch die Übernahme oder Identifikation mit Patientenrollen.
- Kennenlernen der eigenen Ressourcen sowie der persönlichen Defizite und Grenzen im therapeutischen Gespräch per Videofeedback und durch das Feedback der Trainerinnen und der Gruppenmitgliederinnen.
- Verbesserung der therapeutischen Grundfertigkeiten durch gezieltes Üben bei bestimmten Defiziten.
- Kennenlernen bzw. Anwenden können der wichtigsten verhaltenstherapeutischen Techniken.
- Einsatzmöglichkeiten (Indikation) verschiedener therapeutischer Techniken aufgrund eigener aktiver und passiver Erfahrungen beurteilen können.
- Erkennen der eigenen problematischen Kommunikationsmuster und Erlernen ihrer Modifikation.

Seminarplan/Curriculum

Achtung: Aktueller Plan 2023 - Änderungen möglich.

Thema	Umfang WE
Die konkreten Inhalte werden vom jeweiligen Vortragenden festgelegt – der Aufbau kann sich ändern	
1. Semester	
Einführung in das Ausbildungskonzept des IVS	16
Einführung in die Verhaltenstherapie, Geschichte der VT, Gesprächsführung (Punkt II.A.2 (zu A.12))	16
Psychotherapeutische Basiskompetenzen: Themen im Erstgespräch, Haltungen, Fertigkeiten und schwierige Gesprächssituationen (Punkt II.B.1.)	16
Anamneseerhebung und Gesprächsführung mit Videofeedback. Ein selbsterfahrungsorientiertes Trainingsseminar u. a. mit Videofeedback (Microteaching)	16
Gesprächsführung: ausgewählte Problemsituationen im therapeutischen Gespräch. Gesprächsführung (Punkt II.D.1.)	16
	80
2. Semester	
Verhaltensanalyse und Problemanalyse: Verhaltensanalyse: Mikroanalyse (SORKC-Modell) und Makroanalyse (Schema- und Plananalyse) (Punkt II.D.1.und 2. (zu B.1.))	16
Zielanalyse und Zielklärung: Kurzzeittherapeutische Ansätze in d. Verhaltenstherapie (Punkt II.D.3.)	16
Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK), Therapie von Selbstunsicherheit und Defiziten in der sozialen Kompetenz. (Punkt II.I.5. u. GP)	16
Techniken der kognitiven Verhaltenstherapie (KVT) (II.G.2.(zu B. 3.))	16
Entwicklungspsychopathologie und Testverfahren: Bedeutung für Diagnostik und Behandlung (Punkt II.A.3.)	16
	80

3. Semester	
Nosologische Kategoriensysteme ICD/DSM (Punkt II.C.2.)	8
Entspannungstraining Teil I (Punkt II.F.1.)	8
Psychopharmakologie (Punkt II.C.1.) Psychopathologie (Punkt II.J.1.)	16
Gesprächspsychotherapie: Indikation und grundlegende Variablen der klientenzentrierten Gesprächsführung (Punkt II.A.6. und II.H.III.8. (zu B.1. und B.3.3.))	16
Persönlichkeitsstörungen Teil I: Ätiologie, Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.11. (zu B.1. und 5 und GP.))	16
Suizidalität: Diagnostik, Risikoabschätzung und Suizidprophylaxe (Punkt II. E. 1. u 2.)	16
Psychosen: Einzel- und Gruppentherapie bei Psychose Erkrankten Menschen (Punkt II.I.13 und GP)	16
Berufsrecht für Psychotherapeuten (zu Punkt A.11.)	8
Biofeedback: Indikation und praktischer Einsatz in der Verhaltenstherapie (Punkt II.F.1.)	8
	112
4. Semester	
Operante Methoden/Depression I (Punkt II.F.3.(zu B.3.))	16
Depressionen II: Kognitive Ätiologietheorien und kognitive Behandlungsverfahren (Punkt II.I.2.)	16
Somatoforme Schmerzstörung - Ätiologie, Diagnostik und psychotherapeutische Möglichkeiten (Punkt II.I.18)	16
Angststörungen Teil I: Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.3) Schwerpunkt: Agoraphobie-Panikstörung-GAS	16
Angststörungen Teil II: Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.4 (zu A.2.1, A.4.,B.1. u. B.3.)) Schwerpunkt: Soziale Phobien - Soziale Angststörungen	16
Zwangsstörungen: Ätiologie, Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.24)	16
Borderline: Klinik und Therapie (Punkt II.I.11.), Persönlichkeitsstörungen Teil II	16
	112
5. Semester	
Posttraumatische Belastungsstörungen - Typ-I Traumatisierungen - Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.9.)	16
Dissoziative Störungen mit Schwerpunkt komplexer PTBS und struktureller Dissoziation (Punkt II.I.10. (zu B.5.))	16
Sexualanamnese: Von der Anamnese zur Antragstellung (Punkt II.I.7. (zu A.5.u.B.8))	16
Sexualtherapie: Therapie von sexuellen Präferenzstörungen (Punkt II.I.8. (zu A.5.u.B.8))	16
Entspannungstraining Teil II	8
Akzeptanz- und Commitmenttherapie (ACT): Achtsamkeit, Akzeptanz und Wertklärung	8
Essstörungen: Ätiologie, Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.16)	16
Suchtverhalten - Ätiologie, Therapie und Rückfallprophylaxe (Punkt II.I.17.und GP)	16
	112
6. Semester	
Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter (Punkt II.I.15)	16
Gruppenpsychotherapie: Grundprinzipien und -techniken der verhaltenstherapeutischen Gruppentherapie (Punkt II.G.4. und GP)	16
Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (Punkt II.A.4.)	8
Psychodynamische Psychotherapie: Konzepte zu Krankheitslehre, Diagnostik und Therapie (Punkt II.A.6. und III.H.5.)	16
Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen mit EMDR (Punkt II.I.9.u.10.)	16
Hypnose und Hypnotherapie: (Punkt II.H.2.)	16
	96

Vorbereitungsseminare Praktische Ausbildung	
Qualitätsmanagement (QM)	8
Einführung in die Abrechnungssoftware „Smarty“	4
Berufsrecht für Psychotherapeutinnen	4
	16
Gesamt	600

Wir sind grundsätzlich bestrebt, die Theorieseminare im Zeitraum von 3 Jahren anzubieten, um zeitnah für die praktische Ausbildung ausreichende Kenntnisse zu vermitteln.

Die außervertragliche Regelung über das Nachholen von Theorieseminaren: Es können innerhalb des Kursangebotes eines Jahrgangs insgesamt vier versäumte Wochenendtermine (= ca. 10 % der 600 Theoriestunden) kostenfrei nachgeholt werden. Dies entspricht i. d. Regel 64 WE. Es ist aber möglich, bei Bedarf mehr als 600 Theoriestunden ohne weitere Kosten zu besuchen, soweit freie Plätze in den anderen Kursen vorhanden sind.

5. Hinweise für den Erwerb spezieller Fachkundenachweise und zusätzlicher Einnahmen im Rahmen der PP/KJP-Ausbildungscurricula am IVS

In der Regel ist es sinnvoll, neben dem Erwerb der Fachkunde in VT (= Abrechnungsberechtigung für verhaltenstherapeutisch fundierte Einzeltherapie), die Fachkunde für zusätzliche Behandlungsmöglichkeiten zu erwerben. Mit dem Absolvieren von bestimmten Seminaren, die zum Teil schon im Ausbildungscurriculum am IVS enthalten sind, erhält man die entsprechenden notwendigen bzw. auch hinreichenden Bestätigungen. **Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Bescheinigungen vor der Abgabe für die Zulassung zur Prüfung kopieren und aufbewahren, weil Sie diese möglicherweise nach der Ausbildung für den Beleg der spezifischen Fachkunde noch benötigen.**

- 1. Fachkunde in verhaltenstherapeutisch fundierter Gruppenpsychotherapie** zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für VT in Gruppen (EBM-Ziffern 35543 – 35549; GOÄ- bzw. GOP-Ziffer 871)

Die hierfür nötigen **80 Std. Gruppenselbsterfahrung** sind aus der VT-Ausbildung anrechenbar. Die **48 Std. Theorie** der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik werden über Seminare aus dem Curriculum der PP- sowie der KJP-Ausbildung am IVS abgedeckt. Hierzu werden ein allgemeines Seminar für zieloffene Gruppen und Gruppendynamik und zwei Seminare zu störungsspezifischen Ansätzen in der Gruppenpsychotherapie angeboten (In den Seminarplänen mit „GP“ gekennzeichnet). Die **120 Stunden verhaltenstherapeutisch fundierte Behandlung von Patienten in Gruppen** erfolgt in unseren Ambulanzen in Fürth oder in kooperierenden Lehrpraxen und wird quartalsweise über das IVS abgerechnet. Durch die Erstattung von **70%(!)** der regulären Vergütung, entsteht eine **zusätzliche Einnahme von 14.059 € bis zu 24.494 €** (je nach Gruppengröße), allerdings entstehen auch zusätzliche Ausgaben von 1.360 € für die 40 Std. (Gruppen-)Supervision. Diese kann von den Teilnehmern in Gruppen organisiert werden aber auch individuell von den Teilnehmern vor Ort z. B. als Einzelsupervision bei anerkannten Supervisoren abgeleistet werden. Supervisoren, die für verhaltenstherapeutisch fundierte Gruppenpsychotherapie anerkannt sind, finden Sie auf unserer Supervisorinnenliste mit dem Kürzel „GP“ markiert.

- 2. Fachkunde in EMDR** zur Erlangung der **Anwendungsberechtigung** bei erwachsenen Patienten (hierfür existiert noch keine eigene Abrechnungsziffer im EBM)

Die nötigen 40 Std. Theorie können über folgende Seminare aus dem PP-Curriculum abgedeckt werden: 16 Std. zur Traumatherapie, 16 Std. zu Theorie u. Training des Eye Movement Desensitization and Reprocessing. Ein weiteres 8-stündiges Trainingsseminar zur Praxis des EMDR muss ergänzend außerhalb des Curriculums belegt werden. Weitere 40 Std. Einzeltherapie mit mindestens 5 abgeschl. EMDR-Behandlungsabschnitten und mindestens 10 Std. Supervision können im Rahmen der Praktischen Ausbildung absolviert und entsprechend vergütet werden (s.o.).

3. Fachkunde in Progressiver Muskelrelaxation (PMR) zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Übende Verfahren (EBM-Ziffern 35111 u. 35112; GOÄ- bzw. GOP-Ziffer 846 u. 847)

Zwei Seminare zur progressiven Muskelrelaxation n. Jacobson von je 16 Std. werden abgedeckt durch ein 2-tägiges Seminar „Einführung in Entspannungsverfahren“ (16 Std.), dem selbständigen Erstellen einer Entspannungs-CD (8 Std) sowie einem weiteren Seminar wie z. B. zur Behandlung von Angststörungen, Stress, Somatoformen Störungen, Schmerzstörungen etc., in denen die PMR störungsspezifisch vorgestellt bzw. vermittelt wird.

4. Fachkunde in Hypnose zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung von Hypnoseseitzungen (EBM-Ziffer 35120; GOÄ- bzw. GOP-Ziffer 845)

Hier ist ebenfalls die Teilnahme an zwei Seminaren von je 16 Std. erforderlich, wobei der Abstand zwischen den beiden Seminaren mindestens ein halbes Jahr betragen muss. Diese Stunden werden abgedeckt durch ein zweitägiges Seminar (= 16 Std.) „Einführung in die Hypnotherapie“ od. „Hypnose in der Verhaltenstherapie“. Weitere Seminare werden im Rahmen des Curriculums „Klinische Hypnose“ der Milton-Erickson-Gesellschaft (MEG-Regionalstelle am IVS) angeboten.

5. Fachkunde verhaltenstherapeutisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (EBM-Ziffern in Verbindung mit 23214)

Hierfür können von Teilnehmern der PP-Ausbildung (ab dem 4. Semester) zusätzlich 150 Std. aus dem Curriculum der Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin kostenfrei gebucht werden. 5 Behandlungsfälle (von Kindern und Jugendlichen) mit insgesamt 180 Therapiestunden u. 45 Std. Supervision können im Rahmen der Praktischen Ausbildung in der KJP-Ambulanz oder in einer kooperierenden Lehrpraxis absolviert werden. Die zusätzlichen Einnahmen betragen hier ca. **9.000 €**, die zusätzlichen Ausgaben für die Gruppensupervision 1.530 €.

6. Achtsamkeitsbasierte Selbsterfahrung am IVS

Der Teilnehmerkreis der Selbsterfahrungsgruppen ist auf sich in Ausbildung befindende Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen etc. beschränkt.
Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zur psychotherapeutischen Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patientinnen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeutinnen–Klientinnen–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

Neben der „[Achtsamkeitsbasierten Gruppenselbsterfahrung nach Mösler/Poppe](#)“ stehen weitere Selbsterfahrungskonzepte zur Auswahl. Näheres und Aktuelles dazu sowie zu den Selbsterfahrungsleitern, zu den Terminen und zu den Anmeldeformularen etc. finden Sie auf unserer [IVS-Homepage](#) www.ivs-nuernberg.de unter der Rubrik „Selbsterfahrung“ und können Sie unter selbsterfahrung@ivs-nuernberg.de per E-Mail erfragen.

7. Praktische Tätigkeit

Insgesamt 1800 Std.

a) 1200 Std. an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (PT1)

Hier muss eine Beteiligung an Diagnostik und Behandlung von 30 Patienten, bei 4 davon unter Einbeziehung von Sozialpartnern oder der Familie, stattfinden.

b) 600 Std. unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (PT2)

- an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung
- in der Praxis einer Psychologischen Psychotherapeutin
- in der Praxis einer Medizinerin, die im Besitz der Fachkunde für Psychotherapie ist.

Liste der an unseren Ausbildungen (PP/KJP) bisher mitwirkenden psychiatrisch-klinischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Einrichtungen (sortiert nach absteigenden Postleitzahlen und zum Teil mit den Namen der jeweiligen Ansprechpartner). [Hier klicken](#)

8. Praktische Ausbildung

Diese Ausbildungsphase ist Teil der vertieften Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG).

Innerhalb der praktischen Ausbildung entsteht die Möglichkeit der Rückerstattung der gesamten Ausbildungskosten, wenn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Behandlung der Patientinnen in den Ambulanzen des Instituts erfolgt. Aktuell werden mehr als die Kosten der gesamten Ausbildung durch die Tätigkeit während der praktischen Ausbildung, in der das Institut für jede Ausbildungsteilnehmerin 600 – 720 Therapiestunden mit der KV abrechnen kann, rückerstattet.

1. Behandlungsfälle

600 bis maximal 720 Therapiestunden (entspricht 1200 - 1440 Std. praktische Ausbildung)
Jede Ausbildungsteilnehmerin soll Patientinnen aus mindestens 3 der folgenden 4 Störungsbereiche behandeln und dokumentieren (vgl. u.):

- Depression, Affektive Störungen
- Angst- und Panikstörungen
- Suchtproblematiken
- Persönlichkeitsstörungen

2. Fallsupervision (150 WE)

Die Supervision bezieht sich auf mindestens 600 Behandlungsstunden bei mindestens 6 Behandlungsfällen. D.h. es müssen bei einem üblichen Verhältnis von maximal 4:1 eine Mindestanzahl von 150 Supervisionsstunden absolviert werden. Eine Supervisionsstunde beträgt 50 Minuten. Die Stunden müssen bei mindestens drei verschiedenen Supervidierenden zu etwa gleichen Teilen absolviert werden. Die jeweiligen Fälle sollen kontinuierlich (etwa jede 4. Sitzung) supervidiert und dokumentiert werden.

a) **Gruppensupervision (maximal 4 Teilnehmerinnen)**

Die zu besprechenden Fälle sollen in kurzen übersichtlichen Darstellungen mit den Punkten Probleme, Diagnose, Therapieziele, Interventionen und bisherige Ergebnisse allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. In der Regel sollen die Therapiesitzungen auch mit Tonband- oder Videoaufzeichnungen präsentiert werden.

b) **Einzelsupervision (mindestens 50 Stunden)**

c) Erstellung von 6 anonymisierten Falldarstellungen (aus versch. Bereichen und Störungen mit Krankheitswert)

Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein verhaltenstherapeutisch fundiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Falldarstellungen werden von einer 2. Supervisorin des IVS begutachtet. Beide Supervidierende müssen zu einem gemeinsamen Urteil (angenommen/abgelehnt) kommen. Findet eine Einigung nicht statt, so kann durch das Hinzuziehen einer 3. Supervisorin ein Mehrheitsbeschluss gefällt werden. Zwei der 6 Falldarstellungen sind im Einvernehmen mit den Supervidierenden als Prüfungsfälle einzureichen.

9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung

Für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung hat die Ausbildungsteilnehmerin bei der zuständigen Behörde folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Die beiden o.g. vom IVS als Prüfungsfälle angenommenen Falldarstellungen
- b) Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IVS
- c) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität und das Ablegen der Prüfung im Fach „Klinische Psychologie“
- d) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.

2. Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (nach § 9) abgelegt und kann bei Nichtbestehen zweimal (jeweils spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung) wiederholt werden.

3. Antrag auf Erteilung der Approbation

an die zuständige Landesbehörde

10. Kosten

Als gemeinnützige Einrichtung ist das IVS nicht berechtigt Gewinne zu erwirtschaften, so dass die Ausbildungen weitgehend kostendeckend kalkuliert werden. Das IVS kann dadurch **50% der Einnahmen** in der Praktischen Ausbildung (PA) als Honorar vergüten (gesetzlich vorgeschrieben sind nur 40%). Damit sind nicht nur die Ausbildungskosten gedeckt, es entsteht auch ein erheblicher finanzieller Überschuss:

	3j.-Ausb.	5j.-Ausb.
Grundkosten der Theorieseminare (36 x 240 € bzw. 60 x 140 €) oder alternatives Gebührenmodell siehe Homepage)	8.640 €	8.400 €
120 Stunden Gruppenselbsterfahrung (120 x 28.00 €, ab 01.01.2020)	3.360 €	3.360 €
50 Stunden Einzelsupervision (50 x 107,00 €, ab 01.01.2020)	5.350 €	5.350 €
100 Stunden Gruppensupervision (100 x 34.00 €, ab 01.01.2020)	3.400 €	3.400 €
Prüfungsgebühr	580 €	580 €
Gesamtkosten	21.330 €	21.090 €
Einnahmen aus Patientenbehandlungen (ab 1.1.24) während der Praktischen Ausbildung:		
50% der Vergütung der Krankenkassenhonorare ca. 600 Std. x 56,15 € = 33.690 € (bis zu maximal 720 Std. = 40.428 €)	33.690 €	33.690 €
ca. 80 probator. Sitzungen; 80 x 42,30 € = 3.384 €	+ 3.384 €	+ 3.384 €
ca. 65 Sprechstunden; 65 x 56,33 € = 3.661,45 €	+ 3.661 €	+ 3.661 €
	40.735 €	40.735 €
Überschuss (PA-Mindesteinnahmen abzügl. Gesamtkosten):	19.405 €	19.645 €
Maximaler Überschuss (PA-Einnahmen - Gesamtkosten)	26.143 €	26.383 €
abzüglich zusätzl. Suversisionsgebühren ca. 50 x 34 € = 1.700 €:	24.443 €	24.683 €
1000 € mtl. Mindesthonorar für PT1 und PT2 (seit 01.09.2020): ca 850 € brutto x 18 Monate	15.300 €	15.300 €
Mindestüberschuss über die gesamte Ausbildung (PA + PT1/2)	34.705 €	34.945 €

Allein mit dieser sehr vorsichtigen Berechnung ist mindestens ein **Überschuss von ca. 34 Tsd. Euro** (s. Tabelle) zu erwarten. In der Regel ist dieser Betrag aber um Einiges höher, da in die obige Berechnung der Einnahmen in der Praktischen Ausbildung nur die psychotherapeutischen Sitzungen (ohne Tests, Übende Verfahren, biogr. Anamnese, Grundpauschalen, Zuschläge zu Akutbehandlungen, Krisensitzungen etc.) einbezogen sind. Weitere Einnahmen können durch den am IVS möglichen Erwerb **zusätzlicher psychotherapeutischer Fachkunde** erzielt werden:

- **Fachkunde "Gruppenpsychotherapie"**: Mit der Durchführung von 120 Stunden verhaltenstherapeutisch fundierte Behandlung von Patienten in Gruppen ergibt sich bei einer höheren Erstattung von **70%(!)** der regulären Vergütung, eine zusätzliche Einnahme von **14.059 € bis zu 24.494 €** (je nach Gruppengröße, 3 – 9 Teilnehmende). Davon abzuziehen sind hier ebenfalls die dafür notwendigen 40 Stunden Gruppensupervision von 1.360 € (40 x 34 €). Die fachkundespezifischen Theoriestunden sind im jeweiligen Curriculum schon enthalten.
- **Fachkunde „Verhaltenstherapeutisch fundierte Behandlung von Kindern und Jugendlichen“**: diese ist zu erwerben für Psychologische Psychotherapeuten in Ausbildung. Hierfür sind 180 Behandlungsstunden nötig, wodurch mindestens weitere **9.000 €** verdient werden. Allerdings entstehen auch hier wieder Ausgaben für die Gruppensupervision von 1.530 €. (45 x 34 €). Die fachkundespezifischen Theoriestunden können am IVS **kostenfrei** individuell gebucht werden.

Ergänzende Hinweise:

- Diese Kostenaufstellung gilt sowohl für die Verhaltenstherapeutisch fundierte wie auch für die Systemisch fundierte Psychotherapieausbildung (PP und KJP).
- Zur finanziellen Entlastung in der ersten Hälfte der Ausbildung gibt es zwei alternative Gebührenmodelle, mit denen die monatlichen Kosten in den ersten Semestern sogar bis auf „0“ reduziert werden können.
- Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung werden vom IVS übernommen.
- Bezüge über das BAFöG dürften inzwischen (nach den neuen gesetzlichen Regelungen) nicht mehr notwendig sein.
- Günstige Bildungskredite: Bundesverwaltungsamt (www.bva.de) und bei der Dt. Apotheker- und Ärztebank
- Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist im Rahmen der Ausbildung vergünstigt (365-Euro-Ticket bzw. 50-Euro-Ticket) möglich.

11. Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung am IVS

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung am IVS (seit 2011)

Stundung bzw. Absenkung der Ausbildungskosten in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit

mit diesem Schreiben erhalten Sie eine Übersicht über alternative Gestaltungsmöglichkeiten der Ausbildungskosten am IVS, mit denen wir seit 2011 gute Erfahrungen gemacht haben.

Die Entwicklungen unserer ökonomischen Rahmenbedingungen vor allem unsere Gemeinnützigkeit ließ es zu, zwei alternative Gebührenmodelle zu ermöglichen. Dadurch können die monatlichen Ausbildungskosten in der 1. Hälfte der Ausbildung gestundet bzw. niedriger gestaltet werden. Wir möchten damit Interessentinnen, deren aktuelle finanzielle Lage den Beginn einer solchen Ausbildung in Frage stellt, die Möglichkeit bieten, diese eher finanziell angespannte Lage in der Anfangsphase zu überbrücken. Seit 2011 gab es immer wieder Ausbildungsteilnehmer, die diese Erleichterungen zu Beginn der Ausbildung gerne wahrgenommen haben.

Bei dreijähriger Vollzeitausbildung

Die Kosten der Theorie-Seminare während der Ausbildung betragen € 8.640.

- a) Die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des fünften Semesters in 12 monatlichen Raten á 720,00 € bezahlt,
- b) die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des ersten Semesters in 24 monatlichen Raten á 120,00 € sowie ab Beginn des ersten Monats des fünften Semesters in 12 weiteren monatlichen Raten á 480,00 € bezahlt.

Bei berufsbegleitender Teilzeitausbildung

Die Kosten der Theorie-Seminare während der Ausbildung betragen € 8.400.

- a) Die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des siebten Semesters in 24 monatlichen Raten ab á 350,00 € bezahlt,
- b) die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des ersten Semesters in 36 monatlichen Raten á 70,00 € sowie ab Beginn des ersten Monats des siebten Semesters in 24 monatlichen Raten á 245,00 € bezahlt.

Das heißt, dass zunächst nur die Kosten der Selbsterfahrung anfallen und erst, wenn Sie über Einnahmen aus den Patientenbehandlungen in der Praktischen Ausbildung verfügen, müssen Sie monatliche Gebühren für die Theorie bezahlen (die dann aber natürlich entsprechend höher sind).

Wenn Sie sich in diesem Punkt noch nicht entscheiden können, ist es dennoch möglich, den Ausbildungsvertrag schon jetzt zu schließen und sich bis zum Beginn der Ausbildung (1. Okt. bzw. 1. April) mit dieser individuellen Entscheidung Zeit zu lassen. Schicken Sie uns dann zunächst den unterschriebenen Ausbildungsvertrag und erst später die unterschriebene Zusatzvereinbarung oder melden Sie sich für Fragen einfach im IVS-Büro.

12. Ausbildungsförderung

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311) sind.

(2) Die Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2 Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (27.Juli 2000)

Für den Besuch der dreijährigen Vollzeitausbildung zur Kinder & Jugendlichen- bzw. Psychologischen Psychotherapeutin kann gemäß § 1 Abs. 1 PsychThV dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden (§ 1 Abs. 2 PsychThV). Die Auszubildenden erhalten gemäß § 2 PsychThV Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen. Die Förderung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet.

Anmerkung: Zuständig für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hatten, sind die bisher bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Erlangen-Nürnberg und München. Für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern hatten, ist das Amt des jeweiligen Landes zuständig (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, A 5 - S 1138-8/53 734 02.12.2002)

13. IVS Pluspunkte

Das Wichtigste:

- 99,5 % unserer Absolventinnen (insges. 769; PP 513 u. KJP 256) haben die Approbation erlangt. Zum Vergleich: In der schriftl. Prüfung liegen die Misserfolge bundesweit bei 1,2 - 4,5 % (PP) bzw. 2,1 - 10,3 % (KJP).
- Das IVS ist als einziges Institut in Deutschland für die gesamte Ausbildung QM-zertifiziert (DIN EN ISO 9001:2015). Eine solche Zertifizierung ist für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Krankenkassen (G-BA) vorgeschrieben.
- So konnte z.B. die hohe Qualität der Theorie Seminare am IVS in den letzten Jahren noch weiter gesteigert werden. 237 Seminare (PP) im Zeitraum von 2010 bis 2014, ergaben einen Wert von 1,62 (SD = 0,47 Noten-Skala von 1 - 6). Eine frühere Auswertung von 186 Seminaren im Zeitraum von 2000 bis 2006 hatte auch schon einen sehr hohen Wert von 1,85 (SD = 0,65) ergeben.
- Wir setzen die Forderungen der Prüfungsverordnungen um und verlangen keine Ausbildungsteile über die vorgegebenen Stundenzahlen hinaus (z.B. keine Zwischenprüfung, nur 6 Falldokumentationen, unkomplizierte Möglichkeiten zum Absolvieren der sog. „freien Spitze“).
- Wir sind eine gemeinnützige Einrichtung. Es dürfen also keine Gewinne erwirtschaftet werden; d.h. alle Gebühren orientieren sich an den für die Durchführung der Ausbildung aufgewendeten Kosten.
- Wir versuchen auch für Menschen mit Behinderungen die Ausbildung möglichst barrierefrei zu gestalten (Beschriftungen in Blindenschrift, rollstuhlgerechte Seminarräume und WCs. etc.).

Ausstattung und Verwaltung des IVS:

- In den IVS-Büros arbeiten 25 festangestellte und 2 freiberufliche Mitarbeiterinnen. Die Verwaltung ist daher gut erreichbar und bietet i.d.R. schnelle Hilfe bei Problemen.
- Die Ambulanzen in Fürth verfügen insgesamt über 9 modern eingerichtete Seminarräume (z.B. interaktive Whiteboards, WLAN, Technik f. hybride Veranstaltungen etc.).
- Für Kleingruppenarbeit stehen an den Seminarwochenenden bis zu 25 Therapieräume zur Verfügung.
- Für die Seminarpausen stehen 6 Küchen mit Essbereichen zur Verfügung, wo jeweils die üblichen Pausensnacks (Bio- und Fair-Trade-Produkte) und Getränke vom IVS-Team vorbereitet sind.
- Inzwischen besteht die Möglichkeit, dass unsere Ausbildungsteilnehmer, bequem von zu Hause oder vom Smartphone aus, die Belegung aller Therapieräume online einsehen und belegen können.
- Fahrradfahrerinnen können ggf. vor dem Seminar od. vor der Therapiesitzung in der Ambulanz duschen.

Ausbildungsbaustein Theorie:

- Das VT-Theoriecurriculum des IVS ist integrativ konzipiert und enthält auch Elemente aus den Verfahren der Non-direktiven Gesprächspsychotherapie und Spieltherapie, der Systemischen Therapie, der Hypnotherapie, der Schematherapie, dem EMDR, dem MBSR, ACT u.a.
- Unsere Dozentinnen sind vorwiegend langjährig berufserfahrene Praktizierende mit entsprechenden Spezialgebieten, die zum Teil wegweisend zu ihren Themen veröffentlicht haben.
- Es ist über das Curriculum möglich, die Fachkunde für Entspannungstechniken (PMR) sowie Teile der Theorie für EMDR, Hypnose und vollständig für die Gruppenpsychotherapie zu absolvieren.
- Zusätzlich kann man kostenfrei die Fachkunde „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ erwerben. Hierfür werden auch einige Theoriestunden (i.d.R. 50) aus dem VT-Theoriecurriculum angerechnet.
- Das IVS bietet für Kandidatinnen, die sich insbesondere bezüglich der schriftlichen Prüfung unsicher sind, einen 4-tägigen Prüfungs-Crashkurs (Intensivlehrgang) an.

Zur Seminarorganisation am IVS:

- Wir haben kleine Ausbildungsgruppen (meist 10 – 16 TN) die z.T. sehr intensiv trainiert werden z.B. mit dem Einsatz von Microteaching (Videofeedback).
- Teilweise besuchen auch Ärztinnen, Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen und Lehrerinnen unsere Veranstaltungen, wodurch der interdisziplinäre Austausch gefördert wird.
- Die Theorie-Seminare finden an Wochenenden vor Ort (teilweise online) Sa/So, selten Fr./Sa statt.
- Die bay. Schulferien sind, aus Rücksicht auf Teilnehmerinnen mit schulpflichtigen Kindern, theoriefrei (ausgenommen evtl. Wochenenden zu Beginn oder am Ende der Ferien).
- Evaluation durch Teilnehmerbefragung nach jedem Seminar. Das IVS-Büro meldet Ergebnisse an die Dozentinnen und setzt realisierbare Änderungsvorschläge baldmöglichst um.
- Besondere Wünsche nach Seminaren zu Spezialthemen, die nicht im Curriculum enthalten sind, werden über die Kurssprecher ans Leitungsgremium gemeldet und, wenn realisierbar, erfüllt.
- Die Interessen und Wünsche jeder einzelnen Kurse werden von eigens gewählten Kurssprecherinnen vertreten, die in regelmäßigen Abständen an Kurstreffersprechen mit der IVS- Leitung teilnehmen.
- Freie Plätze in den angebotenen Seminaren können stets von Teilnehmerinnen anderer Jahrgänge besucht werden. Man darf also kostenfrei gerne mehr als die 600 Stunden besuchen.

Ausbildungsbaustein Selbsterfahrung:

- Unsere Selbsterfahrung ist orientiert an den Verfahren der 3. Welle der Verhaltenstherapie wie z.B. Achtsamkeitstechniken (MBSR, J. Kabat-Zinn; MBCT und DBT, M. Linehan), Schematherapie (J.E. Young) und humanistischen Ansätzen wie „Gewaltfreie Kommunikation“ (GfK; M. Rosenberg).
- Das Konzept der Selbsterfahrung ist eigens für diese Ausbildung entwickelt und steht auch öffentlich auf der Homepage als Skript zur Verfügung.
- Die Selbsterfahrung findet in einer geschlossenen fortlaufenden Gruppe mit ca. 8-10 Teilnehmerinnen bei zwei Leiterinnen (männlich u. weiblich) statt.
- Die SE-Leitungsteams sind je nach Kapazitäten frei wählbar.
- SE-Leiterinnen und auch Supervisorinnen der zu Prüfenden werden nicht als Prüferinnen bei der Abschlussprüfung (Approbation) eingesetzt.

Ausbildungsbaustein Praktische Tätigkeit:

- Wir haben Kooperationsverträge mit einer Vielzahl von Kliniken im gesamten Bayern und in anderen Bundesländern, so dass die 1800 Stunden PT1 u. PT2 gegebenenfalls näher am Lebensmittelpunkt absolviert werden können (siehe Liste und Landkarte auf der Homepage).
- Wir sind offen für Kooperationen mit weiteren Kliniken und schließen auch individuelle Kooperationsverträge, nur für einzelne Ausbildungskandidatinnen, mit neuen Kliniken.

Ausbildungsbaustein Praktische Ausbildung:

- Außer den 2 großen Ambulanzen in Fürth haben wir viele Lehrpraxen dezentral in Bayern und in anderen Bundesländern verteilt (siehe Landkarte auf der Homepage).
- In den Ambulanzen können sich die Therapeutinnen die Pat. selbst auswählen, da wir davon ausgehen, dass nach 900 bis 1800 Std. Praktischer Tätigkeit jede Ausbildungsteilnehmerin dazu in der Lage ist, die eigenen Kompetenzen mit supervisorischer Unterstützung einzuschätzen.
- Die Vergütung in der praktischen Ausbildung liegt bei einer Zahl von 600-720 Behandlungsstunden bei mindestens 33 Tsd. Euro bis ca. 43 Tsd. Euro.
- Zeitnahe Vergütung (ca. 4 Wo nach der Abrechnung) durch ein eigenes Abrechnungsbüro (d.h. keine Abzüge für Abrechnungsgebühren!)
- In jedem Jahr der Praktischen Ausbildung erhalten alle unsere Therapeutinnen ein besonderes Fachbuch mit hohem „Praxisfaktor“ oder ausgesuchtes Therapiematerial (Liste s. Homepage).

Ausbildungsbaustein Supervision:

- Alle Ausbildungsteilnehmerinnen oder Gruppen von Teilnehmerinnen können sich ihre Supervisorinnen aus unserer Supervisorinnenliste (s. Homepage) selbst auswählen.
- Supervisorinnen anderer VT-Institute werden in der Regel auch vom IVS anerkannt.

Kosten:

- Die monatlichen Kosten beim Einstieg in die Ausbildung können reduziert werden, um dann später mit der Vergütung der Praktischen Ausbildung die entstehenden höheren Monatsbeiträge zu finanzieren.
- Den ca. 21 Tsd. € Kosten stehen mindestens 33 Tsd. € bis ca. 43 Tsd. € Einnahmen gegenüber. (Hier sind die mtl. 1000 Euro (brutto) aus der Praktischen Tätigkeit in der Klinik noch nicht mit einberechnet.)
- Jede Ausbildungsteilnehmerin d. IVS erhält einen Studierendenausweis (f. kulturelle u.a. Angebote). Wie bei anderen Instituten ist Bafög-Bezug sowie für Nürnberg/Fürth das 365-Euroticket bzw. 50-EuroTicket bundesweit für Öffentliche Verkehrsmittel und der Deutschen Bahn möglich.

Besonderes:

- Für alle Ausbildungsteilnehmerinnen werden vom IVS über die gesamte Ausbildungszeit neben der Unfallversicherung auch die Kosten für eine Betriebs- u. Berufshaftpflichtversicherung übernommen.
- Wir veranstalten i.d.R. jährlich eine große Fachtagung, zuletzt mit über 500 Teilnehmerinnen.
- Das IVS unterstützt die Vertretung der PiAs in Bayern in der Kammer und den Berufsverbänden.
- Wir haben durch unsere vielen Absolventinnen bisher (ca. 600) sehr viel Erfahrung mit schwierigen Sondersituationen wie Unterbrechungen, Anrechnung von PT1 u. 2, Veränderung des Lebensmittelpunkts, ausländische und unkonventionelle Abschlüsse, Quereinstiege etc.
- Wir sind nicht nur von unserem Standort her multikulturell, sondern haben auch eine Überdurchschnittliche Zahl von Teilnehmerinnen mit Migrationshintergrund.
- Jährlich findet ein Neujahressen für die Therapeutinnen in den IVS-Ambulanzen statt, manchmal auch einen Wandertag oder Sommerfest für alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Dozentinnen.
- Wir beteiligen uns am bundesweiten, jährlich stattfindenden GirlsDay/BoysDay um das Interesse für unseren Beruf vor allem bei männlichen Jugendlichen zu steigern.

- Viele unserer Ausbildungsteilnehmerinnen sind bereit über unsere Arbeit zu berichten. Wer hier keine Kontakte hat, kann auch als Gast die Fachtagung oder (nach dem persönlichen Infogespräch) ein Seminar zum „Reinschnuppern“ besuchen.

14. Bewerbung

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung idealerweise per E-Mail an theorie-pp@ivs-nuernberg.de

Alternativ können Sie uns diese auch postalisch an folgende Adresse senden:

**Psychotherapeutische Ambulanz
für Erwachsene**

z.Hd. Dr. W. Dormann
Rudolf-Breitscheid-Str. 41-43
90762 Fürth

**Psychotherapeutische Ambulanz für
Erwachsene**

z.Hd. Dr. med. Sandra Poppek
Nettelbeckstr. 14
90491 Nürnberg

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Kopie/Scan Bachelorurkunde bzw. Bachelorzeugnis.
- Kopie/Scan Diplom- bzw. Masterurkunde / Diplom- bzw. Masterzeugnis (bei abgeschlossenem Studium) oder Transkript (bei laufendem Studium) aus denen hervorgeht, dass (nach PsychThG, § 5, Absatz 1) die Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin erfüllt sind.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der wichtigen Lebensdaten, des beruflichen Werdegangs und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
- Bescheinigungen bisheriger psychotherapeutischer Aus-, Weiter- und Fortbildungen.

→ [Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch](#) ←

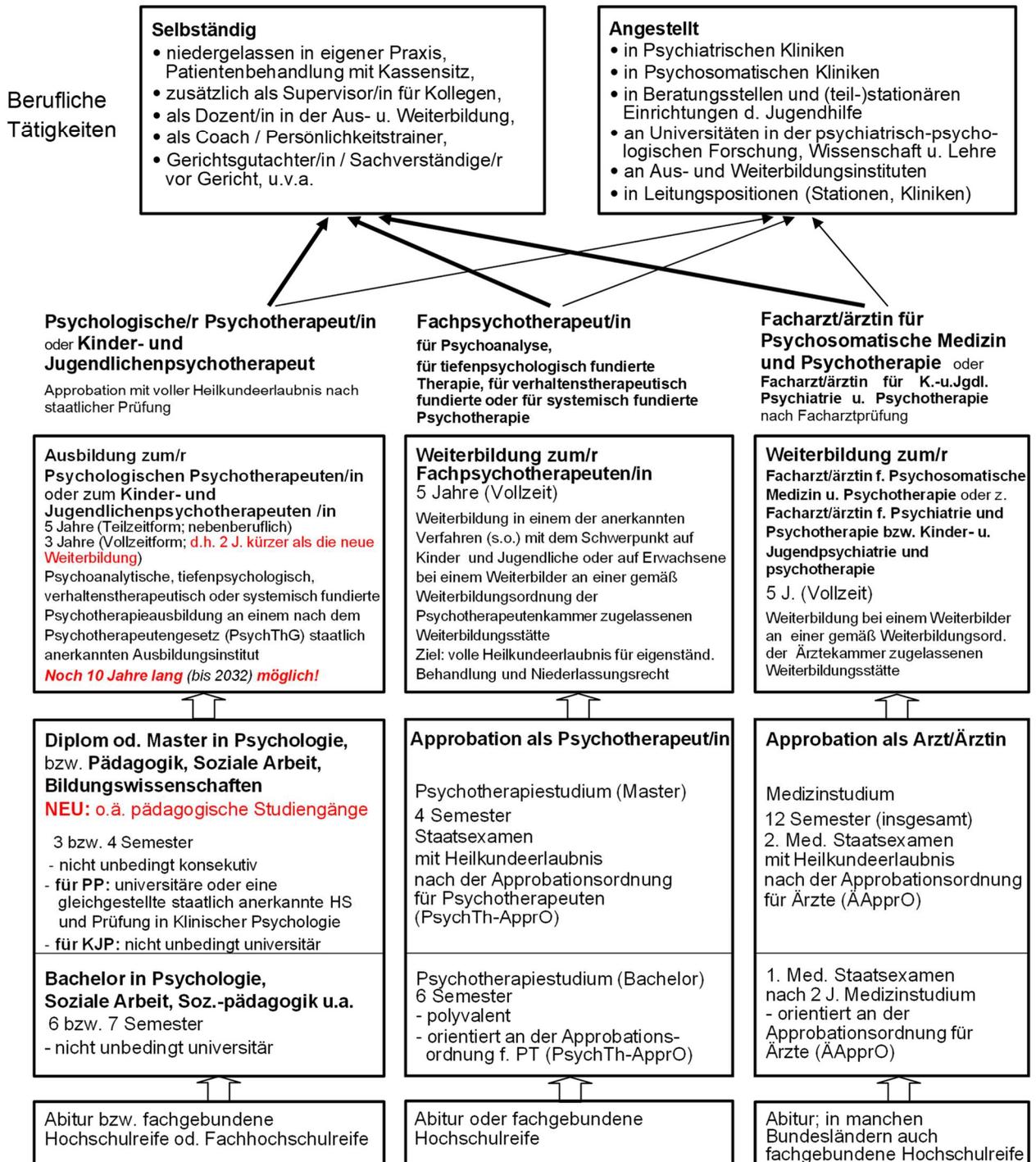
Anhangsverzeichnis

- a) Psychotherapeutenausbildung-Schema
- b) Muster Ausbildungsvertrag
- c) Muster Zusätzliche vertragliche Vereinbarung
- d) Steuererklärung Ausfüllhilfe für PiA
- e) Steuer FAQs für Studierende und PiA
- f) 1.000-Euro-Regelung
- g) 1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit
- h) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung
- i) Artikel zur Einkommenssituation und Arbeitsumfang Psychologischer Psychotherapeuten
- j) Veröffentlichungen der Mitglieder des Leitungsgremiums

a) Psychotherapeutenausbildung-Schema

Wie wird man Psychotherapeut*in?

Aktualisierte Übersicht über die verschiedenen Wege zum Beruf des/der Psychotherapeuten/in nach dem Inkrafttreten der Reform des Psychotherapeutengesetzes (ab 1. September 2020)



b) Muster Ausbildungsvertrag

Muster Ausbildungsvertrag

Zwischen der Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, System fundierte Psychotherapie und Sexuologie e. V.

und

Herrn / Frau

_____	_____	_____
Name	Vorname	
(im folgenden Vertrag "Ausbildungsteilnehmer/in" = AT ¹ genannt)		
_____	_____	_____
Straße	PLZ	Ort
_____	_____	_____
Tel.-Nr. privat	Tel.-Nr. dienstl.	E-Mail

Geb.-Datum: _____

wird der folgende Vertrag zur Ausbildung in Verhaltenstherapie zum/zur

- Psychologischen Psychotherapeuten/in**
(Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie)
- Psychologischen Psychotherapeuten/in**
(Systemisch fundierte Psychotherapie)
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in**
(Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie)

nach dem „Curriculum Verhaltenstherapie / Kognitive Therapie“ bzw. dem „Curriculum Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen“ bzw. „Curriculum Systemisch fundierte Psychotherapie“ und dem Ausbildungsplan des Instituts für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie (IVS) geschlossen:

Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit Teilzeit

Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____

Die nachstehenden "Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag" sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Alternative Gebührengestaltungen werden in einem entsprechenden Vertragszusatz geregelt, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

Nürnberg, den _____

Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag

1. Gegenstand des Vertrages und Ausbildungszeit

1.1 Gegenstand des Vertrages: Im Rahmen des vereinseigenen Instituts für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie (IVS) werden in den Räumen des Instituts und den kooperierenden Einrichtungen wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren und praxisorientierte berufliche Weiterbildung vermittelt. Gegenstand dieses Vertrages ist die o.g. Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Sie berechtigt zum Erwerb einer der Ausbildung entsprechenden Approbation bei der zuständigen Landesbehörde (nach § 8 Abs. 2 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV).

1.2 Ausbildungszeit: Die Ausbildung dauert 3 Jahre (Vollzeit) oder 5 Jahre (Teilzeit).^{*} Das staatliche Prüfungsverfahren und Approbation sind nicht Teil der Ausbildungszeit.

1.3 Unterbrechung: Wird die Ausbildung während des ersten Ausbildungsjahres um mehr als 6 Monate unterbrochen oder es wurden mehr als 60 Theoriestunden (4 Wochenendseminare) versäumt, ist der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet, sich für die Gestaltung der weiteren Ausbildungsplanung mit der Leitung in Verbindung zu setzen.

1.4 Eignung: Am Ende des ersten Ausbildungsjahres erhält der/die Ausbildungsteilnehmer/in von seinem/r Selbsterfahrungsleiter/in eine ausführliche Rückmeldung über seine/ihre persönlichen Qualitäten und seine/ihre Eignung als Psychotherapeut/in, gegebenenfalls mit entsprechenden individuellen Auflagen für die weitere Ausbildung (siehe Punkt 4.2.1). Der/die Ausbildungsteilnehmer/in kann diese Rückmeldung von zwei weiteren Selbsterfahrungsleitern/innen des IVS seiner/ihrer Wahl prüfen lassen. Diese drei Selbsterfahrungsleiter/innen müssen zu einem endgültigen Konsens gelangen. Im Falle der Nicht-Eignung kann die Kündigung von Seiten des IVS (s. Punkt 6.3) ausgesprochen werden.

1.5 Verlängerung der Vertragslaufzeit über die Mindestausbildungszeit (3 bzw. 5 Jahre) hinaus: Sollte die praktische Ausbildung nicht innerhalb des vertraglich fixierten Mindestzeitraums zu absolvieren sein, so verlängert sich die Ausbildungszeit um diesen für die praktische Ausbildung noch erforderlichen Zeitraum. In dieser Zeit fallen keine monatlichen Gebühren mehr an, jedoch bleibt die/der Ausbildungsteilnehmer/in über das IVS weiterhin gemäß Punkt 5.1 berufshaftpflicht- und unfallversichert. Die Ausbildung am IVS endet spätestens mit dem Erlangen der Approbation. Die/der Ausbildungsteilnehmer/in erhält die Möglichkeit bzw. verpflichtet sich, alle in der praktischen Ausbildung begonnenen Behandlungen zu Ende zu führen.

1.6 Nichtbestehen der Prüfung: Besteht der/die AT die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Diese muss spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung stattfinden. Besteht der/die Ausbildungsteilnehmer/in die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (nach § 9 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV).

2. Pflichten und Ausbildungsplan des IVS

Das IVS verpflichtet sich,

2.1 (Ausbildungsmittel)

dem/der Ausbildungsteilnehmer/in dem/der Ausbildungsteilnehmer/in kostenlos Ausbildungs- und Lehrmittel (Ausbildungsplan, Curriculum des IVS, Studienbuch sowie Arbeitsblätter für Therapeuten und Patienten) zur Verfügung zu stellen,

2.2 (Fachliteratur und Medien)

insbesondere Videofilme, Fachliteratur und Testinstrumente, die für die Ausbildung erforderlich sind, zugänglich zu machen,

2.3 (Ausbildungsplan)

den/die Ausbildungsteilnehmer/in entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen der PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV auszubilden,

2.4 (Praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung)

ihm/ihr entsprechende Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen, wobei fachliche Interessen des/der Ausbildungsteilnehmer/in soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

3. Pflichten des/der Ausbildungsteilnehmer/in

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

3.1 (Lernpflicht)

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben, insbesondere die in der Arbeit mit Patienten/innen, sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

3.2 (Lehrveranstaltungen des IVS und sonstige Ausbildungseinheiten)

kontinuierlich an den Lehrveranstaltungen und Fachtagungen des IVS, sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;

3.3 (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom/von der Ausbilder/in und anderen weisungsberechtigten Personen in den kooperierenden Einrichtungen erteilt werden;

3.4 (Betriebliche Ordnung)

die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

3.5 (Sorgfaltspflicht)

Ausbildungsmittel, und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

3.6 (Schweigepflicht)

über die ihm anvertrauten Patienten und Patientendaten gegenüber Dritten im Sinne der Schweigepflicht (n. § 203 BGB) sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

3.7 (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen des IVS oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Einrichtung Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

3.8 (Mitteilungen über den Ausbildungsstand)

das Leitungsgremium des IVS über den aktuellen Stand der Ausbildung (abgeleistete Stunden, bearbeitete und aktuelle Therapie-Fälle) am Ende jedes Studienhalbjahres zu informieren.

3.9 (Vertretung der Ausbildungsteilnehmer gegenüber dem IVS)

Jede Ausbildungsgruppe wählt mit einfacher Mehrheit für jeweils 1 Jahr eine/n Gruppensprecher/in, welche/r die mit absoluter Mehrheit gefassten Beschlüsse der Ausbildungsgruppe gegenüber dem Leitungsgremium des IVS vertritt. Diese Wünsche oder Veränderungsvorschläge sind schriftlich beim Leitungsgremium des IVS einzureichen.

4. Kosten:

4.1 Allgemeine Kosten

4.1.1 (Monatliche Ausbildungsbeiträge)

Dem/r Ausbildungsteilnehmer/in entstehen Ausbildungskosten in monatlichen Ausbildungsgebühren von 240 € (= 36 Raten in der 3-jährigen Vollzeitausbildung) bzw. 140 € (= 60 Raten in der berufsbegleitenden 5-jährigen Ausbildung). Die Ausbildungsvergütung ist jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Alternative Gebührengestaltungen werden in einem entsprechenden Vertragszusatz geregelt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und diesen Absatz unwirksam macht.

Beendet der AT die Ausbildung vorzeitig, werden ihm unter Anrechnung der Ratenzahlung die bis zu diesem Zeitpunkt angebotenen Theoriestunden (14.- € /WE für die 5-jährige Version bzw. 14,40 € für die 3-jährige Version) in Rechnung gestellt.

4.1.2 (Gesonderte Kosten)

Die Gruppenselbsterfahrung wird vom Institut organisiert, wobei hier Kosten von derzeit 28,00 € je Selbsterfahrungseinheit (= 50 Min.) entstehen, die gesondert von den Selbsterfahrungsleitern/innen in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen der praktischen Ausbildung müssen vom AT mindestens 600 Behandlungsstunden erbracht werden, welche dann vom IVS direkt mit den Kassen abgerechnet werden. Die Kosten betragen für Einzelsupervision derzeit 107,00 € (je 50 Min.) und für Gruppensupervision derzeit 34,00 € (je 50 Min.). Diese werden von den Supervisoren gesondert in Rechnung gestellt.

Wenn vom AT mehr als 600 Behandlungsstunden absolviert werden, entstehen weitere Kosten für Supervisionsstunden (Gruppensupervisionsstunden oder Einzelsupervisionsstunden) im Verhältnis von 1:4 zu den weiteren Behandlungsstunden.

Sollten im Einzelfall aus Sicht der Selbsterfahrungsleiter für die Erreichung des Ausbildungsziels mehr als die Mindestanzahl der geforderten Selbsterfahrungsstunden notwendig werden, so entstehen Kosten in Höhe dieser zusätzlichen Stunden, wobei ggf. die Gebühr für Einzelselbsterfahrung 94 Euro (je 50 Min.) beträgt.

Je nach Veränderung der von der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. den Krankenkassen erstatteten Gebührensätze können die gesonderten Kosten entsprechenden Veränderungen unterliegen.

Die Prüfungsgebühr für die staatliche Abschlussprüfung beträgt derzeit 580 €.

4.1.3 Beteiligung an der Abrechnung der Patientenbehandlungen

Jedem Ausbildungsteilnehmer werden 50 % der Vergütung der Krankenkassen derzeit erstattet.

4.2 Frei verfügbare Ausbildungsstunden

Zur individuellen Schwerpunktbildung in Klinik oder Praxis sowie zur persönlichen beruflichen Entwicklung sind insgesamt weitere 930 frei verfügbaren Stunden vorgesehen. Diese können wie folgt verwendet werden:

4.2.1 Ausbildungsplanung nach dem 1. Ausbildungsjahr

Nach Punkt 1.4 (s. o.) entscheidet der/die Selbsterfahrungsleiter/in zusammen mit einem/r Dozenten/in oder Mitglied des Leitungsgremiums des IVS in einem Gespräch mit dem/der Ausbildungsteilnehmer/in, inwieweit dieser verpflichtet wird, bestimmte Inhalte der Ausbildung zu vertiefen (z.B. Einzelselbsterfahrung, bestimmte theoretische Themen).

4.2.2 Ausbildungsplanung in eigener Verantwortung

Falls nach Ziffer 4.2.1 keine Vorgaben gemacht werden, können die 930 Stunden vom/der Ausbildungsteilnehmer/in selbst auf die verschiedenen Ausbildungsinhalte nach folgender Maßgabe verteilt werden: Eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit an der psychiatrischen klinischen Einrichtung (Pkt. 3.a des Ausbildungsplans) oder eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (Pkt. 3.b des Ausbildungsplans).

4.2.3 Ausbildungsplanung in der praktischen Ausbildung

Der Beginn der praktischen Ausbildung (Eigene Patientenbehandlung unter Supervision) ist erst dann möglich, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung befindet und mindestens die Hälfte der Ausbildung, insbesondere mindestens 60 Stunden der Selbsterfahrung absolviert hat.

Durch die maximal 700 Behandlungsstunden während der praktischen Ausbildung (Pkt. 4. des Ausbildungsplans) wird davon ausgegangen, dass sich dadurch die Zahl der Ausbildungsstunden (durch Vor- und Nachbereitung der Behandlungssitzungen) verdoppelt und somit insgesamt bis zu 1400 Stunden betragen kann. Weiterhin werden für Vor- und Nachbereitung der 150 Supervisionsstunden, Erstellung der Behandlungspläne, Verwaltungstätigkeiten in der Ambulanz, Teamsitzungen, Telefondienste etc. sowie für die Erstellung der vorgeschriebenen 6 Fallberichte und Prüfungsvorbereitung pauschal weitere 230 Stunden (für die sog. „freie Spitze“) veranschlagt.

5. Versicherungsschutz

5.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Für alle Ausbildungsabschnitte besteht bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) eine gesetzliche Unfallversicherung".

5.2 Das Haftpflichtrisiko

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist für die Zeit der praktischen Ausbildung über das Institut bei der Gothaer berufshaftpflichtversichert und während der gesamten Ausbildung am IVS betriebshaftpflichtversichert.

6. Kündigung

6.1 Die Kündigung des Ausbildungsvertrages ist für beide Seiten zulässig, bei Verträgen mit dreijähriger Laufzeit zum Zeitpunkt 12 und 24 Monate ab Beginn der Ausbildung, bei Verträgen mit fünfjähriger Laufzeit zusätzlich zum Zeitpunkt 36 und 48 Monate ab Beginn der Ausbildung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

6.2 Das IVS kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des 1./2./3./4. Ausbildungsjahres kündigen, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in gegen seine/ihre Pflichten nach Ziffer 3 des Ausbildungsvertrages verstößt. Bei Verstößen gegen Ziffer 3.6 ist das IVS ohne weiteres zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bei Verstößen gegen andere Regelungen der Ziff. 3 des Ausbildungsvertrages ist das IVS berechtigt, die Kündigung auszusprechen, wenn dem/der Ausbildungsteilnehmer/in wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag Auflagen erteilt worden sind und er/sie diesen Auflagen nicht nachkommt.

6.3 Das IVS kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende den Ausbildungsvertrag kündigen, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in wegen Wegfalls der Ausbildungseignung im Sinne des § 19 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV von der Ausbildung ausgeschlossen werden musste.

6.4 Nach dem ersten Ausbildungsjahr kann der/die Ausbildungsteilnehmer/in mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn er/sie die Ausbildung ganz aufgibt oder ein wichtiger Grund, wie z. B. Wechsel des Arbeitsplatzes, vorliegt. In diesem Fall muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7. Zeugnis

Das IVS stellt dem/der Ausbildungsteilnehmer/in bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Bescheinigung nach § 1 Abs.4 (PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV) über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aus.

8. Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für den/die Ausbildungsteilnehmer/in keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 8 dieses Vertrages sind unabdingbar.

c) Muster zusätzliche vertragliche Vereinbarung

Zusätzliche vertragliche Vereinbarung zum Ausbildungsvertrag

Zwischen der Bayerischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V. und
Herrn / Frau
Name Vorname

(im folgendem Vertrag "Ausbildungsteilnehmer/in" = AT ¹ genannt)

wird eine Zusatzvereinbarung getroffen, die sich auf folgende Vergütungsmodelle bezieht:

- Bei dreijähriger Vollzeitausbildung

Die Kosten der Theorie-Seminare während der Ausbildung betragen € 8.640.

- a) Die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des fünften Semesters in 12 monatlichen Raten á 720,00 € bezahlt,
- b) die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des ersten Semesters in 24 monatlichen Raten á 120,00 € sowie ab Beginn des ersten Monats des fünften Semesters in 12 weiteren monatlichen Raten á 480,00 € bezahlt.

- Bei berufsbegleitender Teilzeitausbildung

Die Kosten der Theorie-Seminare während der Ausbildung betragen € 8.400.

- a) Die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des siebten Semesters in 24 monatlichen Raten ab á 350,00 € bezahlt,
- b) die Ausbildungskosten werden ab Beginn des ersten Monats des ersten Semesters in 36 monatlichen Raten á 70,00 € sowie ab Beginn des ersten Monats des siebten Semesters in 24 monatlichen Raten á 245,00 € bezahlt.

Die Kostenregelung unter Punkt 4.1.1 des Ausbildungsvertrags (Version v. 07.07.14) ist hiermit unwirksam und wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zahlungsvariante

Die Ausbildungsvergütung ist jeweils zum ersten eines jeden Monats fällig. Beendet der AT die Ausbildung vorzeitig, werden ihm unter Anrechnung der Ratenzahlung die bis zu diesem Zeitpunkt angebotenen Theorie-Stunden in Höhe von 14,00 € / WE in Höhe von 14,40 € / WE bei Vollzeitausbildung bzw. in Höhe von 14,00 € / WE bei berufsbegleitender Teilzeitausbildung in Rechnung gestellt.

.....
Vorstand der Bayerischen Gesellschaft
für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.

.....
Ausbildungsteilnehmer/in

¹ Das grammatische Maskulinum wird als genus generale gebraucht.

d) Steuererklärung Ausfüllhilfe für PiA

INFORMATION FÜR PIA



Steuererklärung für PiA

Stand: Dezember 2018

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

So manche/r PiA hat noch nie eine Steuererklärung ausgefüllt oder zuvor nur Erfahrungen mit der Steuererklärung im Rahmen einer Anstellung gemacht. Mit diesem Infoblatt möchten wir einige grundlegende Infos geben.

Wichtig zu wissen ist, dass sich die Steuererklärung in einen privaten und beruflichen Teil aufgliedern und der berufliche Teil sich ggf. wiederum in nichtselbständige (angestellte) und selbständige Arbeit unterteilen lässt. Sie geben am Ende aber immer nur eine Steuererklärung ab, auch wenn Sie verschiedene Einkommensarten haben sollten. Zuständig ist das Finanzamt (FA) in dem Bezirk, in dem Sie wohnen. Wenn Sie später eine eigene Praxis haben, dann müssen Sie unter Umständen die Steuererklärung beim dortigen FA abgeben. Sollten Sie bereits in der praktischen Ausbildung Patienten behandeln, dann sind Sie freiberuflich tätig und somit einkommenssteuerpflichtig. In dem Fall müssen Sie die Steuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Sie können diese Frist ohne Angaben von Gründen schriftlich bis zum 30. September oder 31. Dezember des Folgejahres verlängern lassen.

Bevor Sie mit der Steuererklärung beginnen, sollten Sie folgende Unterlagen zur Hand haben:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (bei Anstellung)
- Bankdaten
- Steuer-Identifikationsnummer (falls bereits vorhanden; wird Ihnen vom zuständigen FA zugewiesen; zu finden auf älteren Steuerbescheiden)

1. Privater Teil der Steuererklärung

Dieser Teil wird in dem Hauptformular der Steuerklärung, dem sogenannten **Einkommenssteuer-Mantelbogen**, erhoben. Der Mantelbogen besteht aus vier Seiten, auf denen Sie u. a. folgendes eintragen können:

Einkommenssteuer-
Mantelbogen

Seite 1: Auf der ersten Seite des Bogens tragen Sie allgemeine Angaben, wie Ihren Namen, Ihre Adr. etc., ein.

Seite 2: Hier können Sie Sonderausgaben, wie z. B. Kirchensteuer oder Spendenbeiträge, geltend machen. Zu den Sonderausgaben zählen auch die Kosten für eine Berufsausbildung. Dies bezieht sich auf eine erste Ausbildung oder ein Erststudium, die Sie als Verlustvortrag auch nachträglich steuerlich geltend machen können (s. auch Infoblatt „Steuer-FAQs“).

Seite 3: Auf der Seite drei können Sie außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst- und Hand-

werkerleistungen absetzen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen u. a. Kosten rund um Gesundheit, wie z. B. Zahnreinigung, Rückenschule oder auch Sehhilfen wie eine Brille oder Kontaktlinsen, aber auch Fahrten zu pflegebedürftigen Familienmitgliedern, Kosten aufgrund einer Körperbehinderung oder Beerdigungskosten.

Seite 4: Auf dieser Seite können Sie u. a. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Eltern- oder Arbeitslosengeld eintragen.

Nachdem Sie den Mantelbogen ausgefüllt und mit Datumsangabe unterschrieben haben, füllen Sie die **Anlage Vorsorgeaufwand** aus, in der Sie Renten- und Krankenversicherungsbeiträge eintragen können.

2. Beruflicher Teil der Steuererklärung

2.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

In der **Anlage N „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“** können Sie Ihre Angaben zum Arbeitslohn im Rahmen einer Anstellung geltend machen. Die Angaben zu Ihrem Bruttoarbeitslohn, zur Lohnsteuer etc. finden Sie auf Ihrem elektronischen Lohnsteuerbescheid.

Wenn Sie noch keine Patienten im Rahmen der Ausbildung selbständig behandeln, können Sie die Aus- und Weiterbildungskosten in der Anlage N unter Werbungskosten aufführen. Dies fängt mit Fahrwegen an, die Sie unter Zeile 31 und 35 eintragen und geht über Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. Arbeitsmaterial und Literatur, hin zu den Fortbildungskosten (Zeile 44) wie Seminaregebühren, Kosten für Supervision, Lehrtherapie bzw. Selbsterfahrung.

Für die Werbungskosten wird vom Finanzamt eine Pauschale von 1.000 Euro angesetzt. Es lohnt sich, nur Werbungskosten geltend zu machen, wenn Ihre Kosten über der Pauschale liegen.

2.2 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Hierfür müssen Sie Ihren Gewinn ermitteln. Dies bedeutet, dass Sie erst einmal Ihre Einnahmen errechnen und dann Ihre Ausgaben (Ausbildungskosten etc., s. Werbungskosten unter 2.1) davon abziehen. Dafür bietet es sich an, eine entsprechende Auflistung all Ihrer Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und am Ende die gesamten Einnahmen mit den gesamten Ausgaben zu verrechnen. Ihre Einnahmen und Ausgaben können Sie auch in der sogenannten **Anlage EÜR „Einnahmenüberschussrechnung“** eintragen oder einfach Ihrer selber angefertigte Auflistung mit abschließender Gewinnermittlung der Steuererklärung beilegen. In der **Anlage S „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“**, Zeile 4, tragen Sie dann den Gewinn aus Ihren Patientenbehandlungen ein.

Anlage N
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Anlage S
Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Praktische Infos und Tipps:

Info: Betriebsausgaben sind sozusagen die Ausgaben (analog Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit), die von **Einkünften aus einer selbstständigen Tätigkeit** abgezogen werden.

Info: Seit 2017 muss man dem FA keine Belege mehr mitschicken, dies gilt allerdings nicht für Spenden und Betriebsausgaben! Von den Betriebsausgaben sollten Sie stets Belege sammeln und diese dem FA beibringen.

Info: Ärzte und Psychotherapeuten, die als Selbstständige Heilbehandlungen anbieten, sind gem. nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch für PiA, die im Rahmen der Ausbildung unter Supervision Psychotherapien durchführen.

Info: Wenn Sie mit Behandlungen in der Ausbildung beginnen, benötigen Sie keinen Gewerbeschein, denn es handelt sich beim Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten um einen sogenannten freien Beruf und um kein Gewerbe.

TIPP: Eine Mitgliedschaft bei einem Steuerhilfeverein kann sich lohnen. Die jährlichen Beiträge für den Verein sind häufig bezahlbar und die Steuerhilfevereine unterstützen Sie bei der Steuererklärung.

TIPP: Es gibt spezielle Online-Programme, die einen durch die komplette Steuererklärung führen (z. B. WiSo oder Lexware). Die Kosten für die Programme sind von der Steuer absetzbar.

TIPP: Auf Youtube gibt es Videos, die einen durch die Steuererklärung führen.

e) Steuer FAQs für Studierende und PiA

INFORMATION FÜR STUDIERENDE UND PiA



Steuer-FAQs für Studierende und PiA

Stand: Dezember 2018

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Muss ich auch während der Psychotherapieausbildung eine Steuererklärung abgeben?

Grundsätzlich muss eigentlich jede/r eine Steuererklärung einreichen. Es gibt jedoch Ausnahmen. Die häufigsten sind:

Personen, deren Einkommen den sog. Grundfreibetrag nicht übersteigt, sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen. In 2018 beträgt der Grundfreibetrag 9.000,00 €.

Arbeitnehmer/innen, die nur Einkommen aus dem Angestelltenverhältnis beziehen, wofür die Lohnsteuer abgeführt wird, müssen ebenfalls keine Steuererklärung einreichen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewinn aus der zusätzlichen selbständigen Tätigkeit (z. B. Gewinne aus den Ausbildungstherapien) nicht mehr als 410 € beträgt.

Die Abgabe einer Steuererklärung ist für PiA jedoch empfehlenswert, denn die Kosten der Ausbildung können im Rahmen von Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden.

Ab welchem Einkommen muss ich tatsächlich Steuern zahlen?

Grundsätzlich wird auf jeden Betrag Steuer erhoben, der über dem Grundfreibetrag (9.000 Euro) liegt.

Welche Kosten der Psychotherapieausbildung können steuerlich abgesetzt werden?

Die Psychotherapieausbildung setzt ein Hochschulstudium voraus, deshalb handelt es sich hierbei immer um eine Zweitausbildung bzw. Fortbildung, und diese Kosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hier können Sie alle Aufwendungen steuerlich in voller Höhe geltend machen, die Ihnen in dem Ausbildungsjahr entstanden sind: Seminargebühren, Fahrtkosten, Reisekosten zum Seminarort, Fachliteratur, Kosten der Selbsterfahrung/Lehrtherapie, Versicherungen, Umzugskosten (wer für eine Ausbildung umziehen muss), Arbeitsmittel (z. B. Laptop), Bewerbungskosten etc.

Was ist mit meinen Ausbildungskosten, wenn ich meine Ausbildung nicht beende?

Ob man die Ausbildung erfolgreich beendet, ist für die Berücksichtigung von Ausbildungskosten unerheblich; sie können trotzdem steuerlich abgesetzt werden.

Kann ich die angesammelten Ausgaben für Studium und die anschließende Psychotherapieausbildung rückwirkend geltend machen, wenn ich endlich Geld verdiene?

Steuerklärungen können grundsätzlich innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist eingereicht werden. Diese beträgt maximal sieben Jahre nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahrs.

Psychotherapeuten in Ausbildung können, da es sich dabei um eine Zweitausbildung handelt, grundsätzlich alle mit der Ausbildung verbundenen Kosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und diese – sofern sie während der Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte hatten – kumuliert über die Ausbildungsjahre als Verlust vortragen.

Für den Verlustvortrag ist notwendig, jedes Jahr eine Steuererklärung abzugeben und auf der ersten Seite des Mantelbogens die „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ anzukreuzen. Zusätzlich sind wie o.g. alle Kosten der Ausbildung als Werbungskosten aufzulisten und zu belegen. Dieser vorgetragene Verlust kann dann in den ersten Jahren nach Beendigung der Ausbildung und bei hoffentlich gutem Verdienst die Steuerlast senken.

Hinweise für Studierende:

- Studierende, die in einem lukrativen Nebenjob viel verdienen, können die mit dem Studium verbundenen Ausgaben (Ausbildungskosten der beruflichen Erstausbildung) bis zum Höchstbetrag von 6.000 € als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

- Für alle Studierenden im Master und nach abgeschlossener Berufserstausbildung ist die Rechts- und Gesetzeslage eindeutig: Studierende können grundsätzlich alle Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und diese – sofern sie während des Studiums keine oder nur geringe Einkünfte hatten – kumuliert über die Studienjahre als Verlust vortragen

- Es besteht Hoffnung für die, die eine Erstausbildung machen. Das Bundesverfassungsgericht muss nun über die diesbezüglichen sechs anhängigen Verfahren 2 BvL 22-27/14 entscheiden, ob die Kosten der Erstausbildung nicht doch Werbungskosten und damit vollständig abzugsfähig sind.

Welche Einkünfte muss ich in meiner Steuerklärung angeben?

Wer eine (Einkommens-)Steuererklärung abgibt, muss grundsätzlich alle Einkünfte angeben. Steuerfreie Einkünfte müssen grundsätzlich nicht erklärt werden. Maßgeblich ist jedoch nicht die Sicht des Erklärenden.

f) 1.000-Euro-Regelung

INFORMATION



1.000-Euro-Regelung für PiA

Stand: August 2021

- Wie viel?
 - Mindestens 1.000 Euro
- Ab wann?
 - Ab dem 01.09.2020
- Für wen?
 - Für Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) in der praktischen Tätigkeit 1 in Vollzeitform in Kliniken, die durch die Bundespflegesatzverordnung finanziert werden, ausgenommen sind daher z. B. Reha-Kliniken.
 - 'Vollzeitform' ist gegeben bei einer praktischen Tätigkeit in der Klinik von 26 Stunden in der Woche, vgl. dazu unser spezielles Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung und Wochenarbeitszeit.
- Wie genau?
 - Die 1.000 Euro werden von den Krankenkassen (KK) refinanziert. Die Kliniken müssen jedoch vorab mit den KK Budget-Vereinbarungen über den genauen Betrag schließen, den sie für einen bestimmten Zeitraum für die Anstellung von PiA benötigen werden.
 - Die 1.000 Euro können zu der bereits von der Klinik gezahlten Vergütung hinzukommen.
 - Juristische Einschätzungen gehen davon aus, dass es sich bei den 1.000 Euro um Arbeitnehmer-Brutto handelt. Es gehen also noch die Steuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) von den mind. 1.000 Euro ab.
 - Da die Mindestsumme von 1.000 Euro sich auf eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform (s. oben) bezieht, verringert sich der Betrag bei einer geringeren Wochenstundenanzahl entsprechend.
 - PiA, die mehr als 26 Stunden/Woche ihre praktische Tätigkeit absolvieren, haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf mehr als die mind. 1.000 Euro im Monat.
- Wo?
 - Gesetzlich geregelt im Psychotherapeutenausbildungsgesetz § 27.
 - Die Refinanzierung der mind. 1.000 Euro sind im neuen § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Bundespflegesatzverordnung geregelt.
 - Die Mindestanforderungen an eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit sind in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (PsychTh-APrV) und der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 879/98, S. 26) geregelt.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 2350044
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Weitere Infos im WikiPiA unter www.piaportal.de sowie unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich unter www.dptv.de.

g) 1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit

INFORMATION



1.000-Euro-Regelung für PiA - Wochenarbeitszeit während praktischer Tätigkeit

Stand: August 2021

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Am 01. September 2020 ist das Reformgesetz der Psychotherapie-Ausbildung in Kraft getreten. Seitdem gilt für Kliniken, dass sie während der praktischen Tätigkeit I mind. 1.000 Euro an PiA ausbezahlen müssen (vgl. unser allg. Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung). Für die Zahlung des Mindestbeitrages von 1.000 Euro hat der Gesetzgeber eine Tätigkeit in Vollzeitform festgelegt, was dies hinsichtlich der Wochenarbeitszeit während der praktischen Tätigkeit bedeutet jedoch nicht konkretisiert. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) kommt in ihrer Information vom 18. Mai 2020 zur 1.000-Euro-Regelung zu der Einschätzung, dass Vollzeitform in dem Kontext 26 Stunden praktischer Tätigkeit in der Woche entspräche. Darüber hinaus antwortete auch die Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ von Bundestagsabgeordneten zum Umfang der praktischen Tätigkeit in Vollzeitform, dass hiermit eine wöchentliche Arbeitszeit von etwa 26 Stunden angesehen werden kann.

Diese Einschätzungen wurden dieses Jahr in einem Urteil vom Kölner Arbeitsgericht vom 20. Mai 2021 bestätigt. Eine PiA, die bereits vor Inkrafttreten der Reform mit ihrer PT I begonnen hatte, hat ihre Klinik auf Nachzahlungen ab dem 1. September 2020 verklagt. Die Klinik wies die Klage mit der Begründung zurück, dass 26 Stunden die Woche keine Vollzeittätigkeit darstelle, eine volle Stelle in der Klinik üblicherweise 38,5 Stunden pro Woche betrage und der Gesetzgeber dies entsprechend konkret formuliert hätte, was er jedoch nicht hat. Dieser Argumentation folgt das Gericht in seinem Urteil nicht, sondern sieht die absolvierte Ausbildung der Klägerin als eine Vollzeit-Ausbildung an, zu der neben der praktischen Tätigkeit in der Klinik noch weitere Ausbildungsinhalte, wie z. B. Selbststudium und Supervision, gehören. Zwar ist das Urteil nur bindend für den entschiedenen Einzelfall, jedoch kann durchaus angenommen werden, dass andere Gerichte diesem Urteil folgen würden.

Die aufgeführten Einschätzungen sowie die Begründung aus dem Gerichtsurteil, können daher sehr gut als Argumentation, bezüglich einer 26-Stunden-Wochenarbeitszeit und dem Erhalt der mind. 1.000-Euro-Vergütung, gegenüber der Klinik genutzt werden.

Quellen:

Allgemeines DPTV-Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung für PiA –
s. unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich auf www.dptv.de

BPTK-Information zur Vergütung von PiA in der praktischen Tätigkeit I –
<https://tinyurl.com/2rwyuu7>

Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ von Bundestagsabgeordneten –
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/212/1921270.pdf>

Urteil des Kölner Arbeitsgerichtes –
<https://openjur.de/u/2342850.html>

h) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung

Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung in der PP- und KJP-Ausbildung am IVS

Selbsterfahrungsgruppen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Teilnehmerkreis der Selbsterfahrungsgruppen ist auf sich in Ausbildung befindende PsychologInnen, SozialpädagogInnen, PädagogInnen, etc. beschränkt.

Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zu psychotherapeutischer Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patienten/innen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeut–Klient–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

Neben der „Achtsamkeitsbasierten Gruppenselbsterfahrung nach Mösler/Poppek“ stehen weitere Selbsterfahrungskonzepte zur Auswahl. Näheres und Aktuelles dazu, zu den Selbsterfahrungsleitern, zu den Terminen und zu den Anmeldeformularen, etc. finden Sie auf unserer IVS-Homepage www.ivs-nuernberg.de unter der Rubrik „Selbsterfahrung“ und können Sie unter selbsterfahrung@ivs-nuernberg.de per Email erfragen.

i) Artikel zur Einkommenssituation und Arbeitsumfang Psychologischer Psychotherapeuten

1. Einleitung

Zum Einkommen selbstständiger Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt es bisher nur grobe Schätzungen. Eine wichtige Quelle ist die Aufstellung der »Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten«, die das Statistische Bundesamt alle vier Jahre veröffentlicht. Diese enthält Einnahmen, Aufwendungen und Reinertrag je Einzelpraxis. Die Einkommenssituation der einzelnen Praktizierenden bleibt hingegen unklar (vgl. Statistisches Bundesamt, 2018).

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, diese Lücke zu schließen und dabei auch den Arbeitsumfang Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu analysieren. Zum Vergleich dienen die Angaben niederlassener Ärztinnen und Ärzte.

Dafür werden die Angaben zu Einkommen und Arbeitszeit aus dem Mikrozensus 2017 ausgewertet. Die Ergebnisse liefern detaillierte Einblicke in die Einkommenssituation selbstständig tätiger Therapeutinnen und Therapeuten sowie ihrer Haushaltsmitglieder. Dabei wird auch das Nettoäquivalenzeinkommen (NÄE, auch »bedarfsgewichtetes Einkommen«) berechnet und nach soziodemografischen Variablen (Alter, Geschlecht, Haushaltsgröße) sowie der geleisteten Arbeitszeit differenziert, nicht aber nach konkreten Fachgebieten.

2. Datengrundlage

2.1. Der Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine jährliche Befragung von 1 % aller Haushalte in Deutschland zu mehreren Themen. Das Statistische Bundesamt erhebt dabei die Daten sämtlicher Haushaltsmitglieder differenziert. Der für die vorliegende Untersuchung verwendete Datensatz enthält eine Unterstichprobe von 70 % aller Befragten, das sogenannte »Scientific Use File« (SUF), die Fallzahl beträgt 584.594. Die Teilnahme am Mikrozensus ist verpflichtend. Entsprechend wird die Stichprobe fast vollständig ausgeschöpft und die Datenlage ist – verglichen mit den heute üblichen Ausschöpfungsquoten von 3–30 % bei herkömmlichen Umfragen mit freiwilliger Teilnahme – sehr komfortabel (vgl. Hochgürtel, 2019).

Inwieweit abgefragte Einkommensdaten von besonderen Verzerrungen betroffen sind, hängt vom Kontext der Befragung ab. Da das Einkommen im Mikrozensus eine untergeordnete Rolle spielt, rechnen wir damit, dass die Mehrheit der Befragten nach bestem Wissen antwortet (vgl. Schnell, 2018). Unzureichende Kenntnis dürfte eher zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Einkommens führen (vgl. Hochgürtel, 2019). Die Richtung unbewusster (oder halb bewusster) Falschangaben hängt von der Bezugsgruppe bzw. dem erwarteten Publikum der Ergebnisse ab. Anders als z. B. Ärztinnen und Ärzte sehen sich Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht dem Verdacht übermäßiger Einkommen ausgesetzt. Wir vermuten in der Gesamtschau, dass die nachfolgend dargestellten Ziffern nahe an den tatsächlichen Einkommen liegen.

Die Einkommen werden im Mikrozensus in Kategorien abgefragt. Diese sind im unteren sowie mittleren Bereich sehr schmal gehalten und damit hinreichend differenziert. Die Intervallbreite liegt zwischen 150 und 500 Euro, erst ab 6.000 Euro werden die Kategorien deutlich breiter. Im Allgemeinen kann eine kategorisierte Abfrage den Anteil fehlender Angaben reduzieren, da sie unsicheren Befragten die Antwort erleichtert. Bei Selbstständigen bzw. Freiberuflerinnen/Freiberuflern schwankt das Einkommen in besonderem Maße und steht überdies erst rückblickend mit dem Jahresabschluss fest.

Für die Berechnung der Mittelwerte wurden die jeweiligen Klassenmitteln verwendet. Die Nennung von »2.000 – unter 2.300 Euro« geht also mit 2.150 Euro in den Mittelwert ein. Problematisch ist die obere Kategorie »mehr als 18.000 Euro«. Da ohne Obergrenze keine Mitte berechnet werden kann, verwendet das Statistische Bundesamt einen Schätzwert von 27.000 Euro, der auch für die folgenden Berechnungen übernommen wurde. Dieser Wert ist das Anderthalbfache der Kategorienuntergrenze (Gesis, 2023). Mit den 27.000 Euro ergibt sich ein Jahreseinkommen von 324.000 Euro für alle Befragten in dieser Klasse. In der vorliegenden Stichprobe sind das allerdings nur zwei Personen. Würde man für diese 18.000 Euro einsetzen, würde der Gesamtmittelwert von 3.407 Euro (siehe Tabellen 1 bis 3) um 114 Euro auf 3.293 Euro sinken.

Zu beachten ist ferner, dass nicht nach verschiedenen Einkommensarten differenziert wird: Die Zahlen umfassen alle Einkünfte von Personen, die sich als Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bezeichnen. Wir gehen davon aus, dass ein Großteil des persönlichen Einkommens aus entsprechender bzw. abgeleiteter Tätigkeit stammt.

2.2. Persönliches und Nettoäquivalenzeinkommen

Das persönliche Einkommen berücksichtigt alle Einkommensquellen der Befragten, enthält also auch etwaige Zusatzinkünfte. Erfragt wird das Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung. Eine zentrale Größe der Sozialstrukturanalyse ist das bedarfsgewichtete Einkommen oder Nettoäquivalenzeinkommen (NÄE), in dessen Berechnung die Anzahl und das Alter aller Haushaltsmitglieder einfließen: Die erste Person im Haushalt wird mit 1 gewichtet, weitere Personen mit je 0,5 und Kinder bis 14 Jahre mit 0,3 (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD neu, vgl. Geißler, 2014). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Fixkosten in Mehrpersonenhaushalten geringer sind und Kinder zudem weniger Geld benötigen.

Für Alleinlebende entspricht das persönliche Einkommen also dem NÄE, bei Paaren wird die Summe durch 1,5 geteilt, bei Familien mit zwei Kindern durch 2,1. Das NÄE gilt als zuverlässigerer Indikator für das Einkommensniveau und damit für das Wohlstandsniveau.

Hierzulande lag das NÄE im Jahr 2017 bei 2.065 Euro pro Person (arithmetisches Mittel; 2019: 2.175 Euro). Der Median blieb mit 1.893 Euro leicht darunter (2019:

Tabelle 1

Nettoäquivalenzeinkommen (NÄE) und persönliches Nettoeinkommen Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Geschlecht

		NÄE (OECD neu)	Persönliches Nettoeinkommen
Männlich	N	43	43
	Mittelwert	4.136,81 Euro	4.431,40 Euro
	Median	3.400 Euro	3.600 Euro
Weiblich	N	114	115
	Mittelwert	3.578,53 Euro	3.023,48 Euro
	Median	2.854,17 Euro	2.450 Euro
Gesamt	N	157	158
	Mittelwert	3.731,43 Euro	3.406,65 Euro
	Median	3.166,67 Euro	3.050 Euro

1.960 Euro; lt. Eurostat, 2020). Hinsichtlich der Einkommensungleichheit liegt Deutschland im europäischen Vergleich im Mittelfeld.

2.3. Datenauswahl und Datenaufbereitung

Das vom Statistischen Bundesamt bereitgestellte »Scientific Use File« (SUF) zum Mikrozensus 2017 enthält eine zufällige Unterstichprobe mit 584.594 Fällen aus der Gesamtstichprobe (70 %). Insgesamt finden sich im SUF 162 selbstständig bzw. freiberuflich tätige Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Hinzu kommen 3.018 Personen, die im Arztberuf tätig sind; davon 1.198 freiberuflich (überwiegend niedergelassen) und 1.819 abhängig beschäftigt. Ein ausführlicher Aufsatz zu den Daten der Ärztinnen und Ärzte erscheint in der Zeitschrift »Das Gesundheitswesen« (Kögel, Laurer & Zank, 2023a).

3. Ergebnisse

Das vorliegende Sample basiert auf der Kategorie »Psychologie und nicht ärztliche Psychotherapie« des Berufs nach »Klassifikation der Berufe« 2010 (KldB, Bundesagentur für Arbeit, 2010) (Variable F33) mit insgesamt 693 Personen. Sie ist nochmals untergliedert in »komplexe Spezialistentätigkeiten« und »hochkomplexe Spezialistentätigkeiten«.

Da die Berufsfelder von Psychologinnen und Psychologen sehr weit gefasst sind, wurde als zweites Kriterium die Haupttätigkeit als FreiberuflerIn/Freiberufler hinzu-

gezogen. 162 Personen geben an, im Beruf »Psychologie und nicht ärztliche Psychotherapie« hauptsächlich als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut freiberuflich bzw. selbstständig tätig zu sein. Knapp drei Viertel davon sind Frauen. Insgesamt beläuft sich das persönliche Nettoeinkommen im Jahr 2017 auf 3.407 Euro pro Monat (Vollzeit: 3.792 Euro), das NÄE beträgt 3.731 Euro (Vollzeit: 4.011 Euro, siehe Tabelle 2).

Niedergelassene Ärzte kommen im selben Datensatz im Schnitt auf ein persönliches Einkommen von 5.704 Euro (Vollzeit: 7.877 Euro), ihr NÄE entspricht 4.684 Euro (Vollzeit: 5.930 Euro) (Kögel et al., 2023a). Das mittlere NÄE der Gesamtbevölkerung betrug 2.065 Euro.

Die freiberuflich tätigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben also insgesamt ein geringeres Einkommen als die niedergelassene Ärzteschaft, liegen aber immer noch deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt. Die Distanz zur Ärzteschaft ist bei den persönlichen Nettoeinkommen größer als bei den NÄE. Männer berichten insgesamt ein höheres Einkommen als Frauen – sowohl persönlich (4.431 Euro pro Monat) als auch für ihr NÄE (4.137 Euro) (siehe Tabelle 1). Die Mediane sind niedriger. Das ist ein Indikator für rechtsschiefe Verteilungen, wie sie bei Einkommens- und Vermögensdaten üblich sind. Die Mittelwerte werden durch wenige Personen mit sehr hohen Einkommen quasi »hochgezogen«. Der Median ist der mittlere Wert einer geordneten Datenreihe und

Tabelle 2

Nettoäquivalenzeinkommen (NÄE) und persönliches Nettoeinkommen Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Tätigkeitsumfang

		NÄE (OECD neu)	Persönliches Nettoeinkommen
Vollzeit	N	100	100
	Mittelwert	4.010,98 Euro	3.792,50 Euro
	Median	3.387,5 Euro	3.225 Euro
Teilzeit	N	57	58
	Mittelwert	3.240,99 Euro	2.741,38 Euro
	Median	2.533,33 Euro	2.150 Euro
Gesamt	N	157	158
	Mittelwert	3.731,43 Euro	3.406,65 Euro
	Median	3.166,67 Euro	3.050 Euro

Tabelle 3

Nettoäquivalenzeinkommen (NÄE) und persönliches Nettoeinkommen Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Tätigkeitsumfang und Geschlecht

			NÄE (OECD neu)	Persönliches Nettoeinkommen
Vollzeit	Männer	N	31	31
		Mittelwert	4.069,61 Euro	4.177,42 Euro
		Median	3.400 Euro	3.800 Euro
	Frauen	N	69	69
		Mittelwert	3.984,64 Euro	3.619,57 Euro
		Median	3.365,38 Euro	3.050 Euro
	Gesamt	N	100	100
		Mittelwert	4.010,98 Euro	3.792,5 Euro
		Median	3.387,5 Euro	3.225 Euro
Teilzeit	Männer	N	12	12
		Mittelwert	4.310,42 Euro	5.087,5 Euro
		Median	3.333,33 Euro	3.425 Euro
	Frauen	N	45	46
		Mittelwert	2.955,81 Euro	2.129,35 Euro
		Median	2.533,33 Euro	2.150 Euro
	Gesamt	N	57	58
		Mittelwert	3.240,99 Euro	2.741,38 Euro
		Median	2.533,33 Euro	2.150 Euro
Gesamt	Männer	N	43	43
		Mittelwert	4.136,81 Euro	4.431,4 Euro
		Median	3.400 Euro	3.800 Euro
	Frauen	N	114	115
		Mittelwert	3.240,99 Euro	2.741,38 Euro
		Median	2.533,33 Euro	2.150 Euro
	Gesamt	N	157	158
		Mittelwert	3.731,43 Euro	3.406,65 Euro
		Median	3.166,67 Euro	3.050 Euro

Tabelle 4

Wöchentliche Arbeitszeit Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Tätigkeitsumfang und Geschlecht

			Normale Arbeitszeit (Stunden/Woche)
Vollzeit	Männer	N	31
		Mittelwert	41,35
	Frauen	N	71
		Mittelwert	38,48
	Gesamt	N	102
		Mittelwert	39,35
Teilzeit	Männer	N	13
		Mittelwert	18,62
	Frauen	N	47
		Mittelwert	18,57
	Gesamt	N	60
		Mittelwert	18,58
Gesamt	Männer	N	44
		Mittelwert	34,64
	Frauen	N	118
		Mittelwert	30,55
	Gesamt	N	162
		Mittelwert	31,66

j) Veröffentlichungen der Mitglieder des Leitungsgremiums

„Der Blick auf sich selbst – Selbsterfahrung in der Psychotherapie“

Herausgeber: Thomas Mösler, Sandra Poppek, Johannes C. Kemper, Andreas Rose, Wolfram Dormann



Pünktlich zur Frankfurter Buchmesse erschien 2016 im Psychotherapie-Verlag (Tübingen) dieses Fachbuch mit allen wichtigen Selbsterfahrungsströmungen. Es wurde verfasst von den Referent:innen unserer Fachtagung im Jahr 2014 und weiteren namhaften Selbsterfahrungsforscher*innen, Selbsterfahrungsleiter*innen und Selbsterfahrungsteilnehmer*innen.

Zum Inhalt: Menschen in helfenden Berufen sollten über eine hohe psychische Stabilität und eine befriedigende Lebensqualität verfügen. Um dahin zu gelangen, brauchen sie die Auseinandersetzung mit sich selbst: Die eigene Psyche ist das wichtigste Handwerkszeug in der alltäglichen Praxis!

Ohne die Kenntnis der eigenen Persönlichkeitsstruktur kann therapeutische Arbeit nicht gelingen. Deshalb macht Selbsterfahrung einen zentralen Bestandteil in der Ausbildung und im Berufsleben von Helfer*innen aus.

Das Buch stellt alle wichtigen Selbsterfahrungsströmungen vor und lässt namhafte Selbsterfahrungsforscher*innen ebenso wie Selbsterfahrungsteilnehmer*innen zu Wort kommen. So ist es sowohl für Selbsterfahrungsleiter*innen, Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung wie auch für alle an Selbstentwicklung Interessierten ein bislang noch nie dagewesener Wegweiser

„Sexuelle Probleme bei Kindern und Jugendlichen,“

Herausgeber: Andreas Rose, Sandra Poppek, Thomas Mösler, Johannes C. Kemper, Wolfram Dormann



Dr. Andreas Rose hat dieses Fachbuch auf der Basis der Tagungsbeiträge und der Mitarbeit weiterer Autoren zusammen mit dem Psychotherapie-Verlag (Tübingen) im Jahr 2018 auf den Weg gebracht.

Zum Inhalt: Sexualität und Geschlechtsidentität spielen immer mehr auch schon bei Kindern und Jugendlichen in vielen Psychotherapieverläufen eine wichtige Rolle. Noch ist es ungewohnt, Kinder und Jugendliche mit sexuellen Störungen, Jugendliche mit sexuellen Übergriffen oder Kinder mit einer Störung der Geschlechtsidentität in Zusammenhang zu bringen, doch Therapeutinnen und Therapeuten werden zunehmend mit diesen Problembereichen konfrontiert.

Deshalb informiert dieses Buch über relevante Themenfelder wie Störung der Geschlechtsidentität und der Sexualpräferenz, sexuelle Reifungskrise, Dissexualität, Probleme bei geistig und körperlich behinderten Jugendlichen, Pornosucht sowie speziell die Arbeit mit Mädchen, – aber auch über die möglichen Auswirkungen auf das spätere Erwachsenenalter.

Anhand zahlreicher Falldarstellungen geben die Autorinnen und Autoren Einblicke in unterschiedliche Verfahren auf dem Stand der gegenwärtigen Forschung. Sie beleuchten die spezifisch sexuellen Probleme von Kindern und Jugendlichen, machen sie verstehbar und arbeiten die jeweiligen typischen Besonderheiten heraus.

Alle im Buch enthaltenen Fragebögen sowie ein eigens entwickelter Supervisionsprotokollbogen stehen als Online-Materialien zur Verfügung.

„Psychotherapie von und für Menschen mit Behinderung“

Herausgeber: Wolfram Dorrman, Thomas Mösler, Andreas Rose. Sandra Poppek, Johannes C. Kemper



Dr. Wolfram Dorrman hat dieses Fachbuch im Jahr 2019 auf der Basis der Tagungsbeiträge und der Mitarbeit weiterer Autoren/innen zusammen mit dem Psychotherapie-Verlag (Tübingen) auf den Weg gebracht. Hier ist das Buch inzwischen auch lieferbar ([Link zum Psychotherapie-Verlag](#)). Natürlich ist dieses Buch auch als e-Book erhältlich.

Zum Inhalt: Durch „Inklusion“ und „Teilhabe“ wurde in den letzten Jahren das Thema Behinderung verstärkt ins Blickfeld gerückt und ist nun auch in der Psychotherapie aktuell geworden. Mit diesem Buch erhalten Sie einen Überblick: Die Autor*innen beschreiben die Möglichkeiten der psychotherapeutischen Behandlung von Menschen mit Behinderungen. Sie verfügen nicht nur über eine große Praxiserfahrung, sie wissen auch sehr gut, wovon sie sprechen, weil einige von ihnen selbst betroffen sind. Sie wollen Mut machen und zeigen, dass man auch mit Behinderung in diesem interessanten Beruf sehr gut arbeiten und darüber hinaus den Kolleg*innen die Scheu nehmen kann, Patient*innen mit Behinderungen zu behandeln.

Detailliert wird geschildert, wie individuelle Grenzen ausgelotet und therapeutische Flexibilität erreicht werden können. Die Lektüre ist ein Gewinn für alle, die in diesem Bereich arbeiten oder wissen wollen, wie ein besseres Leben gelingen kann.

„Psychotherapie in Anstellung“

Herausgeber: Steffen Landgraf, Andreas Rose, Sandra Poppek, Thomas Mösler, Johannes Kemper, Wolfram Dorrman



Dr. Steffen Landgraf und Dr. Andreas Rose haben dieses Buch im Jahr 2023 auf den Weg gebracht. Weil der Psychotherapie in Anstellung eine besondere Rolle in der psychotherapeutischen Versorgung zukommt, wählten wir dieses Thema im Jahr 2021 für unsere Fachtagung.

Zum Inhalt: Ohne Anstellung ist die Ausbildung zum facharztäquivalenten Psychologischen Psychotherapeut*en (PP) oder zum Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*en (KJP) heute nicht (mehr) möglich. Anders gesagt: Niemand wird Psychotherapeut*in für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche ohne ein Anstellungsverhältnis. Umso erstaunlicher ist es, dass es zu diesem Thema, im Gegensatz zur ambulanten Psychotherapie, noch keine Grundlagenliteratur gibt. Diese Lücke soll dieser Sammelband schließen und will zeigen, was die Kolleg*innen im Erwachsenen-, aber auch im Kinder- und Jugendlichenbereich leisten. Gerade in den letzten Jahren ist die Wichtigkeit des Heilberufs Psychotherapie enorm gestiegen, da in Krisenzeiten wie

Pandemien oder Krieg ein besonders großer Bedarf besteht. Dieses Buch beleuchtet die große Vielfalt der Psychotherapie in Anstellung. Expert*innen aus der Praxis schildern mit Blick auf die spezifischen Bereiche ihrer Arbeitswelt die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen, erzählen aber auch von den Wünschen und Bedürfnissen, die man als PP und KJP in Anstellung entwickelt. Ein abwechslungsreicher und kurzweiliger Blick hinter die Kulissen einer Berufsgruppe, die immer noch im Schatten steht, aber ganz entscheidend dazu beiträgt, dass unsere Gesellschaft den positiven Effekt von Psychotherapie zu schätzen weiß.

Bestellbar ab sofort im Psychotherapie-Verlag

„Microteaching als Lehr- und Lernmethode in der Psychotherapieausbildung Eine Einführung und praktische Anleitung für Dozentinnen und Dozenten“

Wolfram Dorrman (2011) dgvt-Verlag Tübingen



Alle unsere Dozent:innen erhalten diese Anleitung zur Didaktik und Seminargestaltung kostenfrei.

Zum Inhalt: Der Autor präsentiert mit diesem Buch seinen Erfahrungsschatz, den er als Dozent im Rahmen der Ausbildung von Diplom-Psychologen und von Psychologischen Psychotherapeuten in 30 Jahren gesammelt hat. Wer Trainingsseminare insbesondere mit Videofeedback durchführt oder solche plant, wird die Materialie nicht mehr aus der Hand legen. Es ist eines der wenigen Train-the-Trainer-Konzepte in Buchform.

Im Zentrum steht die didaktische Methode des Microteachings. Diese Methode setzt beim Erfahrungsstand der Lernenden an und ermöglicht es durch eine hohe Strukturierung, kleine Gruppen, kurze Übungssequenzen und Fokussierung auf genaue Ziele, ganz spezifische psychotherapeutische Kompetenzen zu fördern oder zu erlernen.

Viele der aus Trainererfahrungen gewonnenen Erkenntnisse finden sich hier als Anregungen, konkrete Beispiele, praktische Tipps oder auch als Warnungen formuliert. Sie können von Dozenten direkt auf ihre Arbeit mit Seminargruppen übertragen werden, auch dann, wenn sie nicht mit Videofeedback arbeiten wollen.

„Suizid – Therapeutische Interventionen bei Selbsttötungsabsichten“

Wolfram Dorrman (2021; 10. Auflage) Verlag Klett-Cotta Stuttgart



Dieses Buch stellt die Grundlage dar, für eines der wichtigsten Trainingsseminare im Rahmen des Psychotherapiecurriculums am IVS.

Zum Inhalt: In der ambulanten psychotherapeutischen Arbeit wird man selten mit Patienten konfrontiert, die ernsthaft suizid-gefährdet sind. So kommt es, dass auch sehr erfahrene Therapeuten wenig Routine im Umgang mit solchen Problemen haben. Andererseits sind es genau diese Patienten, welche ihren Therapeuten schon mal schlaflose Nächte bereiten können. Auch in dieser erweiterten Auflage stehen die Interventionsbeispiele für therapeutisch günstiges Verhalten in solchen Risikosituationen im Mittelpunkt.

Bei ernsthaft gefährdeten Patienten scheuen sich viele Therapeuten, das Risiko einer ambulanten Psychotherapie auf sich zu nehmen und denken sehr schnell an eine stationäre Einweisung. Sicherlich ist letzteres auch ein vernünftiger Gedanke, wenn man sich überfordert fühlt.

In vielen Fällen lässt sich aber die stationäre Einweisung von suizidgefährdeten Patienten vermeiden – sofern der Therapeut in der Lage ist, die tatsächliche Gefahr richtig einzuschätzen und ihr wirksam zu begegnen. Für diese Risikosituationen gibt das Buch – handlich zusammengefasst – Interventionsbeispiele und vermittelt Techniken für therapeutisch günstiges Verhalten in den verschiedenen Phasen eines solchen Krisengesprächs.